Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 30 (1911)

Artikel: Das eheliche Güterrecht in den Tessiner Rechtsquellen : seine Grundlage im langobardischen und vulgarrömischen Rechte

Autor: His, Eduard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896562

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das eheliche Güterrecht in den Tessiner Rechtsquellen.

Seine Grundlage im langobardischen und vulgarrömischen Rechte.

Von

Dr. Eduard His in Basel. [1])

Einleitung.

Das tessinische Privatrecht ist gegenüber den andern schweizerischen Rechten bisher noch kaum einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen worden. In Hubers System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts finden sich speziell über das eheliche Güterrecht der Tessiner Statuten nur wenige Bemerkungen zerstreut neben fremden Parallelstellen. Eine Berner Inauguraldissertation des Locarnesen G. Balli, Sulla storia del regime matrimoniale nel Ticino (auch abgdr. in Boll. stor. della Svizzera Ital. 27, p. 1 ff. 57 ff.) weist keine erschöpfende Darstellung aller uns heute zu Gebote stehenden Rechtsquellen auf. Eine Behandlung des gleichen Stoffes dürfte deshalb eine Berechtigung haben.

Die Landschaften, welche den heutigen Kanton Tessin bilden, teilten in der Geschichte die Schicksale Oberitaliens. Ihre Bevölkerung musste sich demgemäss zusammensetzen aus Römern (d. h. romanisierten Insubrern, Lepontiern und Orobern), Langobarden und etwa angesiedelten Franken, Alamannen u. a. Die persönlichen professiones iuris, welche zur Zeit der Volksrechte jeder Angehörige einer Nation bei Abfassen einer Urkunde beachtete, lassen uns die einzelnen Rechte der Stämme scharf auseinander halten und wohl auch etwa über die Besiedelung oder die Dichtigkeit der einen oder andern Nation

---

[1]) Stark verkürzte Basler Dissertation.

in bestimmten Gegenden Untersuchungen anstellen, wie dies am Schlusse dieser Arbeit geschehen soll.

Die Elemente, aus denen sich das Tessiner eheliche Güterrecht herausgebildet hat, liegen in dem langobardischen und dem römischen Recht und in der sie ausgleichenden und verbindenden Neugestaltung in der Statutargesetzgebung der italienischen Städte. Diese Entwicklung ist hier darzulegen.

A. Die Zeit der Volksrechte.

I. Das langobardische Volksrecht.

Es kann sich nicht darum handeln, das eheliche Güterrecht des langobardischen Volksrechtes hier darzustellen, sondern nur darum, zu ermitteln, was davon lebenskräftig genug war, um sich auf die Dauer in der Praxis zu behaupten, in den italienischen Statuten verarbeitet und in der von ihnen erhaltenen Gestalt auch im Tessiner Recht wirksam zu werden. Von diesem Gesichtspunkte aus fällt für uns eines der wichtigsten Institute des Langobardenrechts, die meta, fast gänzlich ausser Betracht. Wir haben nicht zu untersuchen, was sie zur Zeit Rothars, was sie im liutprandischen Edikt bedeutet hat, denn sie ist in der Folgezeit in der Morgengabe aufgegangen, welche die führende Rolle übernommen hat. Von ihr mag daher hier ausgegangen werden.

Wie bei allen deutschen Stämmen, so war auch bei den Langobarden die Morgengabe üblich, und zwar als freies, nicht vom Rechte gebotenes Liebesgeschenk, [2]) vom Manne der Neuvermählten am Morgen nach der Hochzeit dargebracht. Von grundlegender Bedeutung für die Morgengabe wurde das Gesetz Liutprands (7) vom Jahre 717, welches bestimmte, dass der Langobarde, der seiner Gattin nach der Brautnacht eine Morgengabe geben wolle, diese am nächstfolgenden Tage

---

[2]) Glosse zu Rothar 222: per gratuitam donationem i. e. morgengap. Erst später, als sie gesetzlich gefordert war, kommt sie unter dem Namen justitia vor, vergl. Codex diplom. Langobardiae 494 (a. 921).

vor beiderseitigen Verwandten und Freunden per scriptum a testibus rovoratum mit der Erklärung „quia ecce quod conjugi meae morgingap dedi“ bestellen solle. [3]) Die Uebergabe vollzog sich somit durch traditio cartae, die carta war eine konstitutive Dispositionsurkunde und mochte ursprünglich auch die zu tradierenden Sachen aufzählen, was sich aus der genannten Erklärung des Tradenten entnehmen lässt. Tatsächlich wurden die Sachen nicht mehr übergeben, sondern blieben unter der Verfügung und Verwaltung des Ehemannes, zum Eigentumserwerbe durch die Ehefrau genügte die Uebergabe der Urkunde. Für die Folgezeit besonders wichtig wurde aber die in dem erwähnten Gesetze Liutprands erlassene Vorschrift, dass die Morgengabe den vierten Teil des Vermögens des Bestellers nicht übersteigen dürfe. Und dazu fügte Liutprand (103) später das Verbot, die Morgengabe auf weitere Zuwendungen während der Ehe zu erhöhen. Man hat diese Beschränkung des Betrags der Morgengabe auf höchstens ein Viertel des Vermögens wohl auf die Absicht eines Schutzes der Interessen der Verwandten und Erben des Ehemanns geführt, vielleicht richtiger wäre es, sie als einen Schutz des Ehemannes selbst gegen unerträglich und hart gewordene Ansprüche der Frau und ihrer Verwandten oder eine in Grosstuerei ausgeartete und zu einem gesellschaftlichen Zwange gewordene Sitte zu betrachten. Auch das Viertel des Vermögens war noch ein stattliches Geschenk, zumal da die Ehefrau ausserdem noch die meta empfing.

Die meta war ursprünglich keine Zuwendung an die Frau gewesen, zur Zeit der Raubehe war sie vermutlich das Sühnegeld, das der Räuber für den Entzug einer Angehörigen an die Sippe der Braut zahlen musste, dann später, als die Braut von dem Bräutigam durch friedliche Vereinbarung erworben wurde, der Kaufpreis an die Sippe und schon im Rotharischen Edikte der Kaufpreis für die vom Muntwalt der Braut abzutretende Munt (pretium mundii), woraus seit Liutprand

---

[3]) An den Wortlaut des Gesetzes erinnern oft die Urkundenformulare, vergl. C. d. Padov. 79 (a° 999), 81 (a° 1001) u. a.

schliesslich eine Zuwendung an die Braut selbst geworden ist: dem Muntwalt blieb davon ein kleiner Rest, der als arrha, in der Folge etwa auch als metfio, bezeichnet wird.[3a]) Auch die nunmehr der Braut versprochene meta musste Liutprand (89) auf ein Maximum fixieren, um übermässige Begehrlichkeit in angemessene Schranken zu weisen.

Das Nebeneinanderbestehen von Meta und Morgengabe (Liutpr. 117, 103. Aist. 1, 5, 14) und wohl auch meistens die Bestellung beider durch eine und dieselbe Urkunde (Glosse l. Pap. ad Roth. 167 meta data = donum sponsalicium) führte bald zu einer Ausgleichung der noch bestehenden Verschiedenheiten und endlich zur völligen Verschmelzung der beiden Zuwendungen. Und damit wurde die früher freiwillig gespendete Morgengabe ein obligatorisches Erfordernis einer gesetzmässigen Ehe und wie die meta vor der Ehe versprochen. Sogar die Namen werden vertauscht, in der Urk. C. d. Lang 117 (a. 833) finden wir: meta hoc est quarta mihi ad jucale meo data. Meistens aber verschwindet die meta als die kleinere Gabe in der grösseren der Morgengabe. Schon die antiqui des 10. Jahrhunderts sagten, sie sei „per usum" (Glosse l. Pap. ad Liutpr. 88 [89]), und die Glossatoren des 11. Jahrhunderts scheinen die meta auch nicht mehr aus der Praxis gekannt zu haben.

So war seit dem 10. Jahrhundert die Morgengabe oder Quarta, wie sie nach ihrem regelmässigen Betrage fast ausschliesslich genannt wurde, die einzige obligatorische Zuwendung des Mannes zum Frauengut. Sie wurde bei der Verlobung unter Wadiation versprochen (Expos. § 1 l. Pap. ad Roth. 182), zuweilen in dem das Heiratsversprechen, das auch unter Wadia geschah, enthaltenden Ehevertrage. Nach den salernitanischen Urkunden wurde die Morgengabe noch immer am Morgen nach der Hochzeit tradiert und zwar durch traditio cartae, denn die Sachen selbst blieben kraft der Munt des Ehemannes in dessen Verwaltung und Verfügungsfreiheit; erst bei Auflösung der Ehe fand die Ausscheidung (exactio) der Morgengabe und

---

[3a]) Vergl. Glossa Matr. 24; Gloss. Vatic.; Glossa l. Pap. ad Roth. 178.

der andern verschiedenen Bestandteile des ehelichen Vermögens statt, und zwar betrug die Morgengabe in der Regel ein Viertel des Mannesgutes zur Zeit der Auflösung (Cartular 1, Cod. Cavensis I 60 (a 860).

Einzig auf diese Zuwendungen des Mannes angewiesen war nun aber die Ehefrau nicht. Sie selbst brachte eine Aussteuer in die Ehe, das faderfio, ursprünglich das Aequivalent für das ihr gegenüber ihren Brüdern versagte Erbrecht, daher auch der Bruder, der nach Tod der Eltern das väterliche Gut mit den darin lebenden unverheirateten Schwestern übernommen hatte, einer nachher heiratenden Schwester faderfio geben musste. Als sich seit Liutprand ein Erbrecht der Töchter auszubilden begann, trat das faderfio darüber in den Hintergrund.

So bilden nun Morgengabe und faderfio im ehelichen Vermögen das Eigentum der Frau, das wir kurz Frauengut nennen (z. B. Roth. 200: facultas mulieris). Die Vermögensfähigkeit der Frauen tritt im Rotharischen Edikt schon ausgeprägt zu Tage, und wenn Roth. 199 sagt, bei der Heirat bringe die Gattin das faderfio an den Mann, so ist damit nur ausgedrückt, dass ihr Erbgut aus dem Vermögenskomplex ihres Vaters oder ihres bisherigen Muntwalts ausscheide und unter die Munt des Ehemannes gestellt werde, der auch die Frau selbst unterworfen ist. Juristisch aber wird die Frau Alleineigentümerin sowohl des faderfio als der Morgengabe. Es gilt das Güterrechtssystem der Güterverbindung. Der Mann ist der eigentliche Hüter der Rechtssphäre der Frau und diese ist bei Veräusserungsgeschäften materiell abhängig vom Willen des Ehemanns als ihres Muntwalts (Liutpr. 22), mit dessen Consens verpflichtet sie sich, verkauft, schenkt, leiht sie, ipso jugale meo et mundoaldo consentiente et subter confirmante, ut lex abet auctoritas. (Vergl. Rosin, Formvorschriften für Veräusserungsgeschäfte der Frauen im langobardischen Recht.)

Ausserdem wird bei Veräusserungen die Kenntnis (noticia) zweier Verwandten der Frau erfordert.

Da alle Fahrnis, auch die von der Frau eingebrachte, sich in des Mannes Geweren befindet, so ist sie auch seiner

freien Verfügung anheimgegeben. Die Errungenschaft ferner fiel in das Alleineigentum des Mannes,[4]) wie schon daraus hervorgeht, dass laut Cartul. 1, Cod. Cav. I 60 (a. 860) der Mann seiner Frau die Morgengabe nicht nur von seinem Eingebrachten, sondern auch von der ganzen Errungenschaft bestellt. Erst später durfte die Frau ihren kleinen Nebenerwerb als ihr Sondergut behalten, woraus sich dann eine Art Gerade bildete, die den Namen scherpa trug. (C. d. Lang. 181, a. 853, wo bei einer Erbteilung die Frau die „scerfa quale ipsas sivi adquistare potuerit, abead sivi in antea", die scerfa also nicht in die Aussteuer eingerechnet wurde.) Es sind das schwache Anfänge zur Bildung eines Sonderguts der Ehefrau, in den Statuten der Städte wurde dann unter Einfluss des römischen Paraphernalrechts ein bestimmtes Sondergut gesetzlich erlaubt, was wir später noch zu besprechen haben.

Der Mann erbt als Muntwalt mit Ausschluss der Kinder das Vermögen seiner vorabsterbenden Frau.[5]) Nur der Mann, der nicht Muntwalt ist, hat kein oder doch nicht das nächste Erbrecht gegenüber der Gattin (Roth. 186, Liutpr. 57). Andre Muntwalte als der Ehemann und der Vater erben allerdings nur das pretium mundii (Liutpr. 14). Heinrich I. (II.) l. 1 (a. 1019) setzte für alle Nationen in gleicher Weise fest, dass die kinderlose Frau von ihrem Manne beerbt werde. Bei einem matrimonium illicitum hingegen beerbte der Mann seine Frau nicht (Liutpr. 32—34), auch verlor er sein Erbrecht, wenn er aus irgend einem Grunde seiner Munt verlustig ging (Roth. 200, 182, 195—197. Liutpr. 12, 100, 120, 200, 57. Grim. 6.); aber grundlos durfte ihm das Erbrecht nicht entzogen werden (Liutpr. 101).

---

[4]) Freilich lässt sich das nicht aus Roth. 184 entnehmen, wie Miller das langobardische Erbrecht, in der Zeitschr. f. RG, Bd 13, S. 68 annimmt, denn die dort erwähnten Hochzeitgeschenke, exenia, sind als von aussen in die Ehe kommende Geschenke nicht Errungenschaft, collaboratio.

[5]) Roth. 188, 200, 201, 216; Liutpr. 14, 57, 130; Expos. Liutpr. 14. Alb. II. 14.; Quaestiones ac monita § 26; Troya III. 438 (a. 722), vergl. Rosin 45 ff., Miller 68 f., Pertile IV. 91, 96, Schröder I. 5, 6, derselbe I. 167 glaubt, die Kinder gingen dem Vater vor.

Beim Tode des Mannes erbte die überlebende Witwe nichts von den Gütern des Mannes (vergl. Pertile, IV 96), sondern bekam nur ihr Frauengut auf Verlangen aus dem ehelichen Vermögen ausgesondert. Sie behielt dasselbe natürlich auch während einer zweiten Ehe (Roth. 182). Der hauptsächlichste Zweck der Morgengabe lag gerade darin, dass sie der Frau für die Zeit ihres Witwenstandes eine unbekümmerte Vermögenslage sichern sollte.

Die Witwe hatte übrigens die Wahl, nach dem Tode des Mannes im Hause und unter der Munt ihres Sohnes zu bleiben oder in ihr Elternhaus mit ihrem Frauengut unter die Munt ihres Vaters oder Bruders zurückzukehren.[6]) Hatte sie letzteres vorgezogen und starb ihr sippeverwandter Muntwalt, so erhielt sie ihre Morgengabe (und liutprandische Meta) vorweg ausgesondert aus der Verfügung und Verwaltung desselben, während ihr faderfio einer erneuten Collation mit den Anteilen der neben ihr erbberechtigten Schwestern unterlag (Roth. 199).

Der in Liutpr. 7 ausgesprochene Grundsatz, dass der Mann seiner Frau nicht mehr als ein Viertel seines Vermögens dürfe zukommen lassen, wurde schon früh durchbrochen, indem Aistulf 14 (a. 755), wohl nach dem Vorbild des römischen Rechts (Cod. V 10. Cod. Theod. l. un. 3, 9), bestimmte, der beerbte Gatte könne seiner ihn überlebenden Gattin einen Niessbrauch[7]) vermachen und zwar bei Vorhandensein von einem oder zwei Kindern an der Hälfte seiner Hinterlassenschaft, von drei Kindern an einem Drittel usw., aber nur auf die Dauer ihres Witwenstandes „si lectum viri caste et honeste custodierit"; bei Wiederverheiratung oder bei Tod (wohl auch bei Klostereintritt) der Gattin musste der Niessbrauch zu Gunsten der Erben des Mannes erlöschen. Das langobardische Recht stimmt hierin mit C. Theod. III. 9 und

---

[6]) Vergl. im Spicilegium VIII. (Mon. Germ. L. L. IV p. 641—664) Charta 1 (a. 721), Verzicht auf Rückkehr ins Vaterhaus.

[7]) Vergl. Pertile III. 340, IV. 96, vergl. C. d. Lang. 181 (a. 853); 290 (a. 879); 11 (a. 745); 51 (a. 774); 92 (a. 816); 246 (a. 870); Cod. Cav. II. 257 (a. 968).

C. Just. V. 10 (von Valentinan, Theodosius und Arcadius, a. 392) überein.[8])

Auch muss man wohl annehmen, dass der langobardische Niessbrauch in gleicher Weise ausgeübt wurde, wie der römische, d. h. dass er lediglich im Bezug der Erträgnisse eines Vermögens bestand. Eine Art Beisitz darunter zu verstehen, ginge doch wohl nicht an, da der Ususfruct nur an Quoten der Hinterlassenschaft bestellt wurde, wobei sich ein Beisitz der Witwe auf dem Gute kaum hätte ausscheiden lassen. Dagegen war der germanische Beisitz dem langobardischen Rechte durchaus nicht unbekannt. Aus Roth. 199 ersieht man, dass die Witwe die Wahl hatte, in ihr Elternhaus zurückzukehren oder auf dem Gute ihres Mannes unter der Munt ihres Sohnes zu bleiben, also den Beisitz zu behalten. In den Quellen finden wir dafür auch öfters den Ausdruck, der Mann setze seine Witwe zur domina, massaria et usufructuaria ein (z. B. C. d. Lang. 51 a. 774); die Stellung, die sie während der Ehe als socia vitae des Mannes inne hatte, wurde ihr somit auch für den Witwenstand noch gesichert.

Das Ehevermögen löste sich zwar insofern auf, als mit dem Tod des Mannes die Morgengabe der Frau abgeschätzt und ihr faderfio ihr ausgeschieden wurde, aber das ganze Frauengut blieb dann unter der Verwaltung ihres neuen Muntwalts, mit dessen Consens die Witwe nunmehr alle Verfügungen vornehmen musste.[9])

II. Das römische Vulgarrecht.

Dass die romanische Bevölkerung im langobardischen Reiche ihr Privatrecht behielt, steht heute unzweifelhaft fest und wird bewiesen durch die Rechtsquellen, die neben dem

---

[8]) Die Glosse des lib. Pap. ad. Aist. 14 (5.) hebt als den auffallendsten Unterschied dieses Niessbrauchs hervor, dass er bei den Langobarden nur auf die Zeit des keuschen Witwenstandes behalten werden konnte, bei den Römern aber lebenslänglich. Für letzteres hat der Glossator offenbar Nov. Just. 22. c. 32 im Auge.

[9]) Vergl. C. d. Lang. 261 (a. 875); 531 (a. 939); 722 (a. 970); 784 (a. 978); 978 (a. 1000).

langobardischen (si quis langobardus . . .) das römische als in der Praxis geltendes Recht behandeln (si quis Romanus . . .): Cartularium, Quæstiones ac monita u. a., sowie durch die Urkunden, in denen uns noch lange die Professionen römischen Nationalrechtes begegnen.

Eine bestimmte, ausschliesslich geltende Quelle für die Romanen gab es nicht, es wurden eine Anzahl Rechtsbücher nebeneinander und in ungewissem Gebietskreise bei der römischen Rechtsprechung benutzt, vor allem der Codex Theodosianus samt den posttheodosianischen Novellen. Das Edictum Theodorici zur Zeit der Ostgotenherrschaft vermochte das theodosianische Recht nicht zu verdrängen. Die Einführung der grossen Gesetzeswerke Justinians nach der Wiedereroberung Italiens durch Byzanz gelang nur in geringem Umfange, am allerwenigsten in Oberitalien (vergl. Mommsen, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung, rom. Abt. 21, S. 149 ff.). Die vielleicht am meisten gebrauchte Rechtsquelle des römischen Vulgarrechtes in Italien war, besonders in Bezug auf Urkundenwesen, eheliches Güterrecht, Kindesrecht und Erbrecht, die übersichtlich systematisierte Epitome Juliani, die in langobardischer Zeit auch glossiert wurde.[9a]) Die justinianischen Institutionen waren hauptsächlich in einer Bearbeitung der Turiner Institutionenglosse bekannt. Damals entstanden auch die Scholien zur Epitome Julians. Codex und Novellen wurden in Ueberarbeitungen benutzt, während die Digesten bis zum 11. Jahrhundert in Italien so gut wie verschollen waren. Weitere Bearbeitungen des römischen Rechts, die in der Praxis Verwendung fanden, waren die lex Romana canonice compta, die Epitome exactis regibus u. a. Die oft angenommene Verwendung der lex Romana Visigotorum (Breviarium Alarician-um)[9b]) liegt gänzlich im Dunkeln.

Bei dieser Vielheit der romanistischen Rechtsquellen auf italischem Boden und der Unbestimmbarkeit ihrer örtlichen An-

---

[9a]) Halban: Das röm. R. in den germ. Volkstaaten, in Gierkes Unters. 64. VI. 77 ff.

[9b]) Conrat: Geschichte der Quellen und Lit. des röm. R. im frühern Mittelalter. Lpg. 1891. S. 47.

wendung lässt sich ein Bild der Entwicklung des römischen Vulgarrechts nicht in gleicher Weise wie für das langobardische Recht aufstellen; wir sind im Wesentlichen auf die Urkunden beschränkt.

Im ehelichen Güterrechte liegen den vorhandenen Urkunden der Codex Theodos. und die Epitome Juliani zu Grunde, und auch die späteren Tessiner Rechtsquellen enthalten manche Sätze, die wohl am ehesten aus dem theodosianischen Rechte stammen. Das vulgarrömische eheliche Güterrecht lässt sich etwa auf folgende Sätze bestimmen. Die von der Frauenseite gewährte dos ging in das Eigentum des Mannes über, allerdings unter Beschränkungen zu Gunsten der Frau. Das Paraphernalgut dagegen blieb Eigentum der Frau. Der Ehemann seinerseits gewährte der Frau die donatio propter nuptias (Cartular. 1), die dos „germanica", die in der Regel durch Ausstellung einer konstitutiven Dispositivurkunde übereignet wurde, ohne dass dabei eine Insinuation vor Gericht oder Tradition der verschriebenen Objekte selbst verlangt worden wäre (C. Theod. III, 5, 13. Brunner, fränkisch-römische dos, 557). Dass auch bei Bestellung der dos Romana Urkunden aufgenommen wurden, ist bei der ausgedehnten Schriftlichkeit im römischen Vertragsleben gut möglich, aber nicht erweislich. Die im theodosianischen Rechte übliche redactio donationis pr. n. in dotem (Nov. Theod. et Val. 14 a. 439) war wohl fallen gelassen worden, weil die Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf Anfall der donatio erhielten. Dagegen ist es möglich, dass die fictiven Dosbestätigungen [10]) sich erhalten haben, denn wir werden in den Tessiner Statuten noch Anklänge daran finden.

Eine Anzahl römischer Urkunden aus der Umgegend des Comersees, dem Veltlin, Bergell und aus Chiavenna gewährt uns einen Einblick in das Vulgarrecht, das wohl von den benachbarten Tälern des Tessin nicht sehr abwich. Zunächst fällt auf, dass die römische donatio pr. n. auf ein gesetzliches

---

[10]) Vergl. Rabel, Nachgeformte Rechtsgeschäfte, Z. d. Sav. St. rom. Abt. 28 S. 329—331.

Maximum beschränkt zu sein scheint, obwohl wir eine Gesetzesbestimmung dieses Inhalts nicht kennen. Es mag ein gleiches Bedürfnis zu dieser Beschränkung geführt haben wie bei der langobardischen Quarta (Liutpr. 7) und der fränkischen Tertia.[11]) Nach dem Vorbilde der Franken scheinen die Römer zur Zeit der Frankenherrschaft als üblichen Maximalbetrag für die donatio das Drittel des Mannesvermögens angenommen zu haben. Diese Tertia wird wohl in der Regel wie die langobardische Quarta bei der Verlobung unter Wadiation versprochen (C. d. Lang. 494, 681) und darauf bei der Hochzeit mittelst traditio cartae übereignet worden sein (C. Theod. III 5, 13), doch konnte sie auch, gemäss der an justinianisches Recht anlehnenden Auslegung der Expositio, nachträglich — zum Unterschied vom langobardischen Rechte — während der Ehe bestellt werden (Expos. l. Pap. ad Liutpr. 7. Inst. II, 7 § 3. Lex. Rom. Cur. 14, c. 20).

Eine Munt des Mannes über die Frau während der Ehe blieb dem römischen Rechte unbekannt. Von der dos, die die Frau eingebracht, bezog der Mann die Früchte zur Tragung der ehelichen Lasten, veräussern konnte er die dos wohl gar nicht oder nur in äusserster Not. Wo die Frau als Veräussererin von Immobilien auftritt, gehören diese jedenfalls zu ihrem Paraphernalgut. Sie bedarf aber nach den Urkunden zur Veräusserung des Consenses des Mannes (z. B. C. d. Lang. 557 (a. 941), 787 (a. 978), 814 (a. 983) u. a.).

---

[11]) Ueber das eheliche Güterrecht der in Italien ansässigen Salier (vergl. Neumeyer 130 ff., Schröder I 89 ff.) sind die Quellen äusserst spärlich und im spätern Tessiner Recht lässt sich kein fränkischer Einfluss feststellen. Die Eheschenkung des Ehemanns an die Frau (dos in Cartul. 1) beträgt ein Drittel des Mannesvermögens und heisst danach Tertia. (Vergl. Stat. Vercelli (ed. Adriani) c. 153, Urk. v. 1171; Lib. Feud. II. 8 § 2, C. d. Lang. 494 (a. 921), 681 (a. 964); C. d. della Rezia, Periodico III p. 215 (a. 1100).) In Frankreich betrug sie schon früher die Hälfte oder ein Drittel, auch erhielt die Frau seit Dagobert ein Errungenschaftsdrittel zu freier Verfügung. All dies deutet auf Herkunft der italischen Tertia aus Frankreich. Auch in Burgund wurde von Römern eine Tertia bestellt, s. Brunner RG I² S. 379 f.

Die Hauptunterschiede zwischen langobardischem und römischem Ehegüterrecht liegen in der Regelung des Anfalls der einzelnen Vermögensteile bei Auflösung des Güterstandes.

Bei Vorabsterben des Mannes erhielt die überlebende Witwe die dos zu freiem Eigentum (Nov. Theod. II 14 a. 439 Brev. Al. 7). Dass das Eigentum an der donatio den Kindern zufiel, die Witwe aber den lebenslänglichen Niessbrauch daran behielt, ist sehr wahrscheinlich (vergl. Neumeyer, 137; Nov. Severi 1 a. 463; Cod. Theod. III. 8. 2 pr. lex Rom. Cur. III 9. Mitteis, Reichsrecht, 310), da die Berücksichtigung der Kinder auch bei Tod der Frau den Ausschlag gab. Bei unbeerbter Ehe musste die Witwe wohl die halbe donatio an die Eltern des verstorbenen Mannes ausliefern und behielt nur die andere Hälfte sowie die dos (Val. III Nov. 35 § 8 a. 452, Brev. Alar. 12). Dass die donatio sonst der Frauenseite zufiel, darauf deuten C. d. Lang. 494 a. 921, wo der Mann seiner Gattin die Tertia bestellt unter Einräumung des Rechtes „facientes exinde tu heredesque nostri(s) secundum legem quicquit volueritis et mea plenissima larietate“, und ähnlich die wahrscheinlich auch römische Urkunde Cartarum tom. I 576 (a. 1180) in Asti, in den Mon. histor. patriae: „tali modo ut ipsa Constantina (uxor) et sui heredes aut cui dederint, faciant de iamdicta dote (= don. pr. n.) quicquid voluerint sine contradictione Girardi (mariti) et suorum heredum.“

Bei Tod der Frau musste der Mann dos und donatio für die Kinder als denselben verfangenes Gut bewahren (Nov. Theod. II. 14, 1 § 3), es war aber Eigentum des Mannes. Bei unbeerbter Ehe fiel wohl die dos zur Hälfte an den überlebenden Ehemann, zur Hälfte aber an die Eltern oder Verwandten der Frau (Nov. Val. III. 35, 39 = Brev. Al. 12), wie wir dies noch in einigen stark römisch gefärbten Tessiner Statuten finden (Biasca, 106; Levent. 41; Maggia V 55, Lavizzara V 52). Die donatio fiel nach dem Wortlaute der Urkunden C. d. Lang 494 und Cartar. I 576 immer an die Erben der verstorbenen Frau, nach C. Theod. III. 5 aber blieb sie bei dem überlebenden Manne. Die l. Henrici I. 1 (1019),

wonach die kinderlose Frau von ihrem Manne beerbt werden sollte, scheint bei der römischen Bevölkerung nicht angenommen worden zu sein.

Am Gute des Mannes erhielt die beerbte Witwe mindestens bis zur Eingehung einer zweiten Ehe den Niessbrauch (C. Theod. III. 9 = Brev. Al. III. 9. Epit. Jul. 36 [150]), wie es sich noch in den Statuten von Blenio 219 und Bellinzona 103 findet, die einen spezifisch römischen Charakter tragen. Während einer zweiten Ehe musste die Witwe wohl dos und donatio den Kindern aus erster Ehe bewahren als deren Eigentum, behielt aber den Niessbrauch (C. Theod. III. 8, 2, 3).

Aus diesen — meist doch ziemlich unsicheren — Resultaten lässt sich bloss erkennen, dass das theodosianische Recht von den Römern doch entschieden bevorzugt wurde. Schliesslich ist nun aber auch Ficker (Untersuchungen, Nachträge) beizustimmen, wenn er bemerkt, dass sich die wesentlichen Unterschiede des römischen und des langobardischen Rechtslebens mit der Zeit mehr und mehr verwischten und die beiden Nationalrechte sich durch gewohnheitsrechtliche und legislatorische Ausgleichung gegenseitig näher kamen. Aber eine völlige Einigung zu einem neuen einheitlichen Rechte bestand zur Zeit der Lombardisten und der Abfassung des Cartulars noch nicht, eine solche vollzog sich erst durch die städtische Gesetzgebung seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, welche neue, den veränderten städtischen Bedürfnissen entsprechende Ideen dem Rechtsleben zuführte und die letzten Reste des agrarischen langobardischen Volksrechts beseitigte.

B. Die Zeit der Statutarrechte.

I. Die oberitalienischen Stadtrechte.

Die zu Macht und Reichtum sich aufschwingenden italienischen, vorab lombardischen Städte hatten schon früh eigene Rechtsgewohnheiten ausgebildet, entsprechend dem regen Verkehre, der in ihnen stattfand und auch die Persönlichkeit

der Nationalrechte unmöglich machte.[12]) Städtisches Gewohnheitsrecht ist schon durch die Pax Constantiæ vom 25. Juni 1183 anerkannt[13]) und die Autonomie der Städte führte zum Erlasse von Beschlüssen und Gesetzen durch die Räte. Ein solcher Beschluss hiess statutum, auch etwa constitutio; etwas Aehnliches, vielleicht mehr mit dem Charakter einer Verordnung, war das ordinamentum. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden diese Beschlüsse in den meisten oberitalienischen Städten zu einem Statutenbuch vereinigt, den statuta s. ordinamenta civitatis. Nebenher gehen auch noch Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes, so 1216 der liber consuetudinum Mediolani, 1281 in Como. Das Entstehen solcher Statutenbücher ist uns beispielsweise bekannt für Piacenza (für Kaufleute) a. 1200, Ferrara 1208, Modena 1213, Ravenna c^a 1213, Mailand 1216, Como 1219 und 1296, Verona 1222, Vercelli 1241, Venedig 1243, Bologna 1245, Parma 1255, Bergamo 1259, Brescia 1277, Cremona 1313 (aber seit 1196) usw.

Subsidiär zu den Statuten wurde das anerkannte Gewohnheitsrecht[14]) und in zweiter Linie das römische Recht angewendet. Die Lombarda, Anfangs noch unter dem Deckmantel des Gewohnheitsrechtes gepflegt, fiel in der Folge mehr und mehr der Verachtung anheim; eine 1281 approbierte Comenser Consuetudo sagt: item quod Lombarda non servatur, nisi in pugnis et in illis casibus, de quibus fit mencio in statutis comunis de Cumis (Lib. stat. cons. Cum. col. 117 d). Aehnlich die stat. Cum. 1458, V 301 und die stat. Bergami 1492 VI 26.

---

[12]) Ueber letzteres vergl. den trefflichen Aufsatz von L. Astegiano in C. d. Cremonae, Richerche sulla storia civile del Comune di Cremona, p. 345 Anm. 6 und p. 255 f. Neumeyer, Gemeinrechtl. Entwickl. d. internat. Priv. u. Strafr. bis Bartolus, S. 107. 147 f.

[13]) Extra vero omnes consuetudines sine contradictione nostra (imperatoris) exerceatis, quas ab antiquo exercuistis. — Vergl. auch die Vorrede von A. Ronchini zu den Stat. Parmae (a. 1255), woselbst ein Gesetz von 1170 über die quartae et donationes mulierum erwähnt ist.

[14]) Stat. Cum. III 226: item statutum est et ordinatum, quod statuta praevaleant consuetudinibus; vergl. Stat. Lug. 220: leges communes gelten subsidiär.

Von besonderer Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte Tessins waren die Statuten von Como, da Tessin zur Comenser Diöcese gehörte und laut Stat. Cum. II. 28 die Städte und Orte der Diöcese jeweilen um Bestätigung selbstgemachter Statuten bei dem Rate von Como einkommen mussten. Man kann deshalb mit Fug von einer Comenser Stadtrechtsfamilie reden, zu welcher aueh die meisten Tessiner Landschaften, jedenfalls der Sottocenere, gehörten. Como steht unter den ersten lombardischen Städten, die sich Statuten gaben.[15])

II. Die Tessiner Statuten.[16])

Abgesehen von den teilweise sehr alten Gemeindestatuten, die sich bloss mit gemeindepolizeilichen Fragen befassen und für uns nicht verwertbar sind (angeführt bei Heusler, a. a. O.), fallen hier in Betracht vorerst die Statuten von Brissago, das seit 1439 unter der separaten Regierung der Orelli stand und diese Sonderstellung auch unter der eidgenössischen Herrschaft behielt (Baroffio, Dei pæsi etc. del Ticino p. 217, 226). Die Statuten datieren vom 12. März 1307, enthalten aber sehr wenig Privatrecht (abgedr. Bolletino storico della Svizzera italiana, Bd. 6).

---

[15]) Vergl. Fossati im Periodico di Como, Bd I. p. 12 ff. Beschlüsse seit 1184, zusammengefasst zu dem Statutenbuche von 1291, reformiert und ergänzt 1296 im liber statutorum consulum Cumanorum, (i. d. Monumenta historiae patriae, tom. 16); neue Bearbeitung vom 4. September 1335; endlich die Statuten von 1458 (Stat. Cum.) von Franzesco Sforza (hier zitiert nach einer Abschrift der Universitätsbibliothek Basel).

[16]) Vergl. Motta, Periodico di Como, I p. 192 ff. Heusler, Einleitung zu den Rechtsquellen des Kantons Tessin, Zeitschr. f. schw. R., N. F. Bd 11. Es sei daran erinnert, dass Leventina seit 1440 unter der Herrschaft von Uri stand, Blenio, Riviera und Bellinzona seit 1500 unter derjenigen der 2½ Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, und dass Lugano, Locarno mit Verzasca, Val Maggia und Lavizzara, Mendrisio und Balerna seit 1513 gemeine Vogteien der 12 alten Orte (nicht Appenzell) waren. Die eidg. Dekrete werden zitiert nach der Zusammenstellung in Z. f. schw. R. N.F. 12. Die Tessiner Statuten sind veröffentlicht in dieser Zeitschrift: Bde. a. F. 12 Livenen (Leventina), N. F. 13 Stat. Lug., 14 Stat. Loc., 18, 19, 20 Stat. Bell., 25 Stat. Riv., 26 Stat. Blen., 27 Stat. Mendr. Bal., 28 Stat. Mag., 29 Stat. civ. Lug.

Von Locarno werden Statuten von 1358 erwähnt, die aber so wenig als die von Galeazzo Visconti am 13. Januar 1391 bestätigten uns erhalten sind. Eine neue Revision erfolgte erst 1586/88 (Stat. Loc.).

Von Locarno wurden die ursprünglich dazugehörigen Täler Val Maggia und Lavizzara 1453 getrennt. Val Maggia hatte schon unter den Rusca eigene Statuten, die unter der eidgenössischen Herrschaft unverändert blieben. 1514 wurde auch Val Lavizzara von Val Maggia als besonderer Gerichtskreis getrennt und hatte sein besonderes Statutenbuch (Stat. Lav. nach 1626 gedruckt). Die Entstehungszeit dieses und des Statutenbuches von Val Maggia (Stat. Mag.) steht nicht fest.

Ebenfalls von Giangaleazzo Visconti[16a]) stammen die am 12. Juni 1392 publizierten Statuten von Bellinzona (Stat. Bell.).

Die ältesten Statuten „vallis Lugani et ripperiæ" (Stat. Lug.) wurden unter den Rusca 1408—1434 nach dem Vorbilde der Comenser Statuten verfasst, 1441 unter dem neuen Lehnsträger Sanseverino unerheblich revidiert und unter der Herrschaft der 12 Orte vielfach umgestaltet. Die letzte Redaktion, Decreti e Statuti civili della Comunità ora Distretto di Lugano (Stat. civ. Lug.) datiert von 22. August 1696.

Von Mendrisio und Balerna sind nur die letzten, 1788 ratifizierten Statuten bekannt (Stat. Mendr. Bal.).

Riviera erhielt 1434 von Philipp Maria Visconti die sog. Statuten von Biasca (abgedr. Boll. stor. 22); die revidierten Statuten stammen von 1632 (Stat. Riv.).

Statuten von Blenio werden schon 1333 erwähnt, sie wurden 1450 durch Francesco Sforza und 1500 durch die regierenden $2^1/_2$ Orte bestätigt (Stat. Blen.).

Am wenigsten wissen wir von der Abfassung der Statuten von Leventina (Stat. Lev.). Zu Anfang des 17. Jahrhunderts

---

[16a]) Von diesem gesetzgeberisch sehr tätigen Fürsten, dem sog. conte di Virtù, rühren ausser den alten Stat. Loc. (1391) und den Stat. Bell. (1392) auch die Stat. antiqua Placentiae (1391) und die reformierten Stat. Mediolani (1396) her (vergl. Verrus II. 111).

beschäftigte sich die Urner Landsgemeinde wiederholt mit denselben.

A. Die einzelnen Bestandteile des ehelichen Vermögens.

I. Nomenclatur.

Die einzelnen Güterbestandteile begegnen unter teils veränderten, teils bisher unbekannten Benennungen. Darüber müssen wir uns zunächst verständigen.

1. Dos heisst in den oberitalienischen und tessinischen Statuten durchweg die Aussteuer der Frau, ital. dote, dotte, dota. In früherer Zeit, wo sie noch die Erbabfindung der heiratenden Tochter bildet, trägt sie zuweilen den Namen hereditas (z. B. Expos. § 4 ad l. Henr. I., 1) oder patrimonium (so in den Genueser Urk. Cartar. II 477, 756, 768, 793, 798, 810 usw. [1157—1163]). Später ist hereditas meist im Gegensatz zu dos aufzufassen als Gut, das der Ehefrau durch Erbfall zukommt und zu ihrem Sondergut gehört. Vereinzelt kommt die Bezeichnung extradotes vor (Cartar. II 630, 870 [1158 und 1160], beide aus Genua), worunter wohl nur eine ausser der väterlichen dos der Frau von anderer Seite zugekommene Ausstattung verstanden wurde, die von der dos juristisch nicht verschieden behandelt war, wenn sie nicht etwa als ein ausser der dos dem Manne anvertrautes Sondergut der Frau aufzufassen ist.

Die deutschen Uebersetzungen der Tessiner Statuten haben für dos die Ausdrücke Aussteuer, Aussteuergut, Heimsteuer, Ehesteuer, Heiratsgut, eingebrachtes Gut zu Heirat, das Zugebrachte, rechte Steuer und Gabe.

2. Quarta, Tertia, Antifactum, Donatio propter nuptias. Die langobardische Morgengabe wurde Quarta genannt infolge der Beschränkung der ehemännlichen Zuwendung in Liutpr. 7. Im liber consuetudinum Mediolani 1216 (tit. 17) ist Quarta der einzige Name für die Eheschenkung, woraus man in dieser Stadt auf eine vorwiegend langobardische Bevölkerung schliessen kann (vergl. Neumeyer S. 41 f.). Manche Statuten reden von der Zuwendung einer „quarta seu tertia ut mos est“, so lib. stat. cons. Cum. c. 187, 184 (a 1196) 188;

Stat. Bell. 96, 98; Stat. Lug. 151, 152, Stat. Mag. und Lav. III 77, 79, Stat. Vercelli a. 1241 (vergl. Neumeyer S. 107). Die tertia ist die Zuwendung der Franken und der Römer. In den Stat. Mag. und Lav. III 79 steht im Text (nicht in der Ueberschrift) nur die tertia: la terza parte conforme al consueto di Lavizara; il terzo ò terza parte secondo l'uso di detta Communità (Val Maggia) ò forma della sua carta. Da III 77 Stat. Lav., der von antifatto del terzo ò del quarto spricht, ein von auswärts recipierter Artikel ist, kann man annehmen, dass die tertia in Val Maggia und Lavizara einzig oder doch vorwiegend in Uebung war, ob auf Grund fränkischer Besiedelung, wie Balli annimmt, oder römischer, mag einstweilen dahingestellt bleiben. Die Bezeichnungen quarta und tertia gingen in den späteren Tessiner Quellen verloren, da sie für den Betrag der ehemännlichen Schenkung nicht mehr zutrafen; fortan ist nur noch von antifactum und donatio propter nuptias die Rede.

Die Bezeichnung antifactum findet sich zuerst in der Expositio zum Liber Papiensis (§ 1 ad Roth. 182, § 1 ad Grim. 8 und § 4 ad l. Henr. I.). Später und im mittelalterlichen Latein wird auch antefactum geschrieben, aber diese Form ist wohl nur aus der Analogie der donatio ante nuptias später abgeleitet worden, die ursprüngliche ist antifactum und bringt die Gegengabe für die zugebrachte dos zum Ausdruck, entsprechend der Bezeichnung Widerlegung, oder, woran Pertile erinnert, dem griech. ἀντιφέρνη. Das ergibt sich aus den analogen Bezeichnungen für die langobardische Morgengabe in lombardischen Stadtrechten und aus Exp. ad l. Henr. I. 1, wo dem antifactum die tautologe Benennung contrafactum beigesellt ist. Nach Pertile, storia del diritto ital. III. 328 Anm. 26, 27 kommt contrafatto und contradotte in Trient vor, im Venezianischen und anderorts begegnet incontro (z. B. Stat. Collati I 32, Stat. Conegliano), in Parma benincontro, in Stat. Antigorio und Stat. Riviera di S. Giulio scontro. Contradotte ist noch der im modernen Tessiner Codice civile gebräuchliche Name. Am häufigsten ist aber immer der Name antifatto, und zwar in dem grössten Teile Italiens. Die Stat. Mendr.

Bal. II 33 § 6 und der Luganeser Ehevertrag von 1786 (Boll. stor. 19, p. 184 ss.) reden vom antifatto della dote, der „Widerlegung der Aussteuer", was deutlich den Gedanken der Gegenleistung für die Aussteuer zum Ausdruck bringt und zugleich damit den einer Vermehrung der Aussteuer, eines augmentum dotis, wie in den Stat. civ. Lug. 171, Stat. Bonon. 1454 fol. 133, Mailänder Urk. bei Berlan, lib. cons. Med. p. 115 Anm.

Der romanistischen Juristensprache war die Bezeichnung donatio propter nuptias, donazione per le nozze, entnommen und bald eine der gebräuchlichsten geworden. Die Stat. Mendr. Bal. II, 33 § 1 und 3 übersetzen dies mit „Geschenke um Vermählungswillen". Sonst gebrauchen die deutschen Uebersetzungen der Tessiner Statuten die den schweizerischen regierenden Orten eigenen Bezeichnungen Morgengabe, Widerlage oder Widerlegung.

3. Scherpa und bona paraphernalia. Noch ungeklärt ist die Ableitung und die sprachliche und juristische Bedeutung der Scherpa, [17]) die zweifellos ein langobardisches Wort ist, da sie sich, allerdings nirgends im Edikt, aber in den alten langobardischen Urkunden vorfindet. Endgültig widerlegt [18]) ist die Ansicht, es handle sich dabei um gewisse Grundstücke.[19]) Jakob Grimm (R. A. II 103) hielt sie richtig für etwas der sächsischen Gerade Analoges, Schröder (Eh. Gtr. I 117, Anm. 5, R. G. [5] S. 318) sah in ihr bewegliches Gut im Gegensatz zu Geld und Grundstücken. Die etymologische Ableitung des Wortes von scerf, skerf = Geld, die Meyer, Sprache und Sprachdenkmäler der Langobarden, S. 304 aufstellt, wäre nicht undenkbar. Die ursprünglichste Bedeutung von Scherf = kleinste Münze, halber Heller, scheint nach Grimm W. B. (sub scherf) die von Bruchteil zu sein. So könnte die langobardische Scherpa als ein der Frau zur freien Ver-

---

[17]) Vergl. Schupfer, diritto privato I 323. Pertile, Storia del diritto italiano III 312, Anm. 2.

[18]) Vergl. Göttinger gelehrte Anzeigen, 1860 S. 1509.

[19]) z. B. bei Henschel, Glossarium, sub scerpum und scartus.

fügung ausgesonderter Bruchteil ihres Vermögens angesehen werden, als kleines Sondergut. Aber verschiedene ältere Urkunden setzen Scherpa gerade in Gegensatz zu Geld, so dass wir eine andere Deutung suchen müssen. W. Bruckner (Die Sprache der Langobarden. 1895) erinnert an das angelsächsische: „sceorp“ = Kleid, Rüstung; dem widerspricht aber die Urkunde bei Troya, V, No. 991, p. 735 (a. 774). Da nach Grimm W. B. (sub Scherbe = irdener Topf) das Wort Scherbe auch die Bedeutung von ungebrochenem irdenen oder gläsernen Geschirr bekam, so lässt sich etwas Aehnliches unter der langobardischen scherpa denken: von der Benennung des Koch- und Essgeschirrs, über das die Ehefrau im Hauswesen waltete, dehnte sich dann wohl der Name Scherpa etwa seit dem 9. Jahrhundert auf den ganzen Hausrat aus, der als Eigentum der Frau anerkannt wurde. So sagt z. B. Fumagalli p. 287: la scerfa o scherfa, volgarmente or detta schirpa, consisteva nella biancheria, negli abiti e nel resto del mondo muliebre, che i parenti e gli amici della sposa concorrevano a regolarle. Aehnlich Troya III p. 179 Anm. und V 708. Von Urkunden, aus denen sich auf die ursprüngliche Bedeutung schliessen lässt, sind zu erwähnen Troya, III No. 740 und 527: omnia usitilia seo scherpa[m] meam, tam pannis, eramen vel auricalco etc. C. d. Lang. 9 (740): scherpas vel peculius. Troya, V 772, 809, (simul et scherpa, æramina, ferramenta, usitilia et omnis intrinseca case mihi pertinente), 848, 890, 983, 991; Muratori V col. 412 (scherpa sive notrimina mea); C. d. Lang. 162, 181, 190, 246; Henschel, Gloss. sub scirfa.

In den Statuten und Urkunden der lombardischen Städte und des Tessin finden wir die scherpa identisch mit den bona paraphernalia oder parafrenalia. Auch auf die Dissimilation schelpa oder schelpha, schelfa trifft man etwa, wie auch auf scherpia. Deutsch wurde das Wort mit Hausrat oder Ausrüstung übersetzt. Im weitern Sinne wurde fortan scherpa identisch mit Sondergut, im engern Sinne bedeutet sie selten noch etwa Hausrat ausserhalb des Sondergutes.

II. Begründung des ehelichen Güterstandes.

1. Bestellung der dos.

Die dos der Statutarrechte ist noch die Erbabfindung wie das faderfio der Langobarden.[20]) Die Bevorzugung des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte und der Agnaten vor den Cognaten ist noch im ganzen Erbrecht bemerkbar. Ueberall werden Mutter und Muttermagen von der Beerbung ab intestato der Descendenten gänzlich ausgeschlossen oder den Vatermagen bis zum fünften oder siebenten Grade nachgesetzt.[21]) So nach lib. stat. cons. Cum. 189, 190; Stat. Cum. V 238; Stat. Brissago 195; Stat. Lug. 148; Stat. Bell. 107; Stat. Mag. und Lav. III 83, 84; Decr. 450, 2 für Lugano (1595); Stat. Blen. 41; Stat. Lev. 37, 39, 40. Immerhin erhielt die verwitwete Mutter gegen ihre Söhne Ansprüche auf Alimente oder sie übte einen Niessbrauch, Stat. Loc. 63, Stat. Mag. und Lav. III 82. Die Stat. Mendr. Bal. III § 24 geben der ausgeschlossenen Mutter oder Grossmutter sogar eine erbrechtliche legitima: „von dem natürlichen Recht wegen ... weilen die civil und municipal Gesetze denen natürlichen Rechten in allwegen kein Abbruch thuen können". Das harte Agnationsprinzip wurde so durchbrochen durch eine Neuerung, deren Berechtigung man mit dem Naturrechte motivierte. Durch ein vor Richter oder Notar errichtetes Testament konnten der Mutter aber doch beliebig Zuwendungen vermacht werden nach dem rezipierten römischen Testamentsrechte, vergl. lib. stat. cons. Cum. 189 (add. 1219), eidg. Dekret für Lugano 496 (1630).

Von grösserer Wichtigkeit ist es aber, die Erbrechte gegenüber Ascendenten und Collateralen kennen zu lernen. In der Beerbung der Eltern schliessen überall die Söhne die Töchter aus: Verrus cap. 2 de juris munic. Mediol. s. stat. progressu, 137; Stat. Bell. 106; Stat. Loc. 67; Stat. Mag. und Lav. V 13; Stat. Biasca 107; Stat. Riv. 167; Stat. Lev. 38, 49;

---

[20]) Cartar. II 824 (a. 1160); 1749 (a. 1213). Stat. Biasca 107 (1434) die bereits dotierte Frau ist neben männlichen Erben nicht mehr erbberechtigt.

[21]) Vergl. Huber, die historische Grundlage des ehelichen Güterrechts der Berner Handveste, S. 30, Anm. 13. Stat. Formazza, 19, 21 (a. 1487).

eidgen. Dekret für Lav. 748, 1 (1588). Mangels von Söhnen aber sind auch die Töchter erbberechtigt ohne Rücksicht darauf, ob sie schon ausgesteuert sind oder nicht. Nach Stat. Brissago 179 konnten die vier nächsten Verwandten einer durch ihre Brüder ausgeschlossenen Tochter etwas zuerkennen. Die Schwester ist auch die nächste Erbin ihres unbeerbt sterbenden Bruders mangels anderer Brüder (und Neffen nach Stat. Mag. und Lav. III 84): Stat. Loc. 67; Stat. Lev. 49,62; Stat. Lav. V 58. Wo allein unbeerbte Schwestern vorhanden sind, beerben sie sich gegenseitig: Stat. Loc. 67; Stat. Lev. 49.

Entsprechend dieser schon vom langobardischen Rechte ausgebildeten Erbberechtigung gestaltete sich die obligatorische Dosbestellung sowohl des Vaters als des Bruders gegen die Tochter. Die Ausstattung der Tochter mit einer dos ist im Normalfalle Pflicht des Vaters oder des Bruders: Stat. Mediol. 1498 fol. 82; Stat. Bell. 106; Stat. Loc. 67; Stat. Riv. 167, 197; Stat. Blen. 197, 195; Stat. Lev. 49, 51, 52; Stat. Bergomi (1492) VI 9; Stat. Mutinae (1327) III 73. Heiratete die Tochter wider der Eltern Willen, so konnte sie nach Stat. Mag. und Lav. III 90 von diesen enterbt werden, sollte aber dennoch eine dos erhalten. Stat. Biasca 92 verlangen zur Heirat einer Erbtochter den Konsens von zwei nächsten Verwandten, in Ermanglung desselben fiel ein Drittel der Erbschaft an die Vatermagen der heiratenden Tochter. Nach Stat. Blen. 66 brauchte ein Vater die wider seinen Willen heiratende Tochter überhaupt nicht auszusteuern.

Ueber die Grösse einer dos finden sich keine näheren Bestimmungen.[22]) Nur die Stat. Lav. 51 bestimmen, dass die Söhne immer das Doppelte (2/3) dessen, was die Töchter

---

[22]) Um dem Luxus in Ausstattung der Töchter zu steuern, ordnete am 7. April 1490 Herzog Lodovico Moro für Mailand an, dass die „dote et ornate“ der Frauen reduziert werden sollten; Adlige mit über 3000 fior. Einkommen durften keine „dota“ von mehr als 5000 fior., andere Bürger nicht über 2500 fior., Dienstmannen (?) nur bis 1000 fior., sowie jeweilen eine angemessene „schelpa“ geben. Auch durch spätere Schenkungen durfte dieses Mass nicht überschritten werden (Boll. stor. VI p. 460). Etwas Aehnliches in Como 1179, Cantù I 271 s.

als Aussteuer erhalten ($^1/_3$), vom Vater erben sollen. Erhielt die Tochter die dos in der Höhe des Pflichtteils übergeben oder testamentarisch zu Erbanwartschaft, so erloschen ihre weitern Erbansprüche; war aber der Betrag ihrer Legitima höher als die erhaltene dos, so konnte sie beim Erbfalle das Fehlende beanspruchen, Stat. Mendr. Bal. II 33 § 13, Stat. Mag. und Lav. III 84, Stat. Biasca 107, Stat. civ. Lug. 177 (deutsch 175), 199 (d. 197). Nach andern Töchtern heiratende oder nach Tod des Vaters geborene Töchter hatten Anspruch auf eine gleich hohe dos, wie die der schon ausgesteuerten Schwestern, Stat. Mendr. Bal. II 33 § 13 [a], es sei denn, dass der Vater im Testament ausdrücklich die eine vor der andern bevorzugt und ihr mehr vermacht hatte, Dekr. 496 für Lugano (1630), Stat. civ. Lug. 199 (d. 197). War einer Tochter von ihrem verstorbenen Vater und Grossvater (und Bruder) testamentarisch keine dos bestimmt worden, so musste ihr bei der Heirat eine solche von (zwei) nächsten Blutsverwandten bestellt werden; Stat. Bell. 106, Stat. Loc. 67, Stat. Mag. und Lav. III 84 i. f., Stat. Blen. 195, Stat. Lev. 50.

Eine wichtige Voraussetzung für die Erlangung einer dos war, dass die auszustattende Tochter eine Ehe im Inlande einging. [23]) Ueber die Rechte und die Rechtsnachteile einer in das Ausland heiratenden Landestochter — die Quellen nennen sie öfter donna d'eredità, Erbtochter (Dekr. 524 1678—9) — entstand eine verbreitete Gesetzgebung. Weil die Landesherrn ein Interesse daran hatten, dass kein Vermögen durch Heirat oder Erbfall aus dem Lande kam, war in den ältern Statuten überhaupt jede Erbberechtigung einer auswärts Heiratenden ex testamento oder ab intestato gesetzlich ausgeschlossen,[24]) Stat. Briss. 198, Stat. Lug. 158, Stat. civ. Lug. 129.

---

[23]) Die Vogteien unter sich galten gegenseitig nicht als Ausland, Dekr. 624 für Mendr. Bal. (a° 1690), Stat. civ. Lug. 129. Ein Urner Landsgemeindebeschluss von 1605 besagt sogar, dass die Töchter von Livenen in Heiratsangelegenheiten den Töchtern von Uri und Urseren rechtlich gleichgehalten werden sollen (Stat. Lev. Vorwort S. 75).

[24]) So erklärt sich der Sinn eines Briefes (Boll. stor. 7 p. 284), worin der Kardinal di Teano den Herzog von Mailand am 18. Februar 1471 bittet,

Dieser Satz wurde bald auf die Intestaterbschaften eingeschränkt, Stat. Cum.V, 321, Verrus II 137, cap. 310, 311 (Mailand), Stat. Mag. und Lav. V, 10, 13, Stat. Bergomi (1492) VI 15. Die Stat. Cum. V 321 liessen die testamentarische Erbfolge in das Ausland nur zu, wenn dieses Gegenrecht gewährte; auch gaben diese Statuten der auswärts heiratenden Landestochter dennoch einen Anspruch auf eine dos, ebenso Stat. Mag. und Lav. V 13. Die Stat. Lev. 61 und Riv. 187 machen eine auswärtige Dotierung abhängig von der Erlaubnis des Vogts und der Verwandten, nach den Stat. Blen. 66 wurde die Ausstattung der Willkür des Vaters anheimgestellt, in Leventina war betreffend der Ausstattung der Ehevertrag massgebend, es wurde somit den Verwandten Vertragsfreiheit eingeräumt, Stat. Lev. 51.

Im 17. und 18. Jahrhundert mussten die harten Grundsätze, [25]) kraft deren die Landesherren die steuerpflichtigen Vermögen ihrer Untertanen im Lande behalten wollten, humanern Gesetzen weichen, indem die nach auswärts heiratende Tochter ihr Erbteil nun auch ins Ausland erhielt, dafür aber eine hohe Erbgebühr, einen „Abzug" (10 Prozent gem. Dekr. 310 von 1710) entrichten musste. Dekr. 310 (a. 1721) für alle gem. Vogteien, Stat. Mendr. Bal. II 33. 16. Dekr. 312 (a. 1788) für Lugano (nur eine Geldscherpa unterlag dem Abzug). Der Abzug wurde von dem wegziehenden Vermögen genommen, ausser wenn eine Jungfrau in ein fremdes Kloster zog, in welchem Falle man der Kirche zu Liebe den Abzug vom Erbgut nahm. Dekr. 314 (1701). Mit Mailand bestanden hierüber seit 1661 besondere Vereinbarungen, vergl. Dekr. 315 (1701), Stat. civ. Lug. 129. Dekr. 307 (1701), Stat. Mendr. Bal. III. 10. 4. Dekr. 318 (1702). Jedoch nach der Heirat ins Ausland den Töchtern zufallende Intestaterb-

er möge dem Marco da Foligno (also einem Umbrier), der eine Tochter aus Lugano zur Frau habe, die Erbschaft ihres ab intestato verstorbenen Vaters herausgeben. Einen gesetzlichen Anspruch auf diese Erbschaft hatte die Tochter eben nicht, weil sie auswärts verheiratet war.

[25]) Mit dieser Tendenz hängt das einzigartige Dekret von 1646 (524. 546, 13 für Lug. u. Mendr.) zusammen, welches reichen Landestöchtern verbot, ausländische Klöster als Pensionen zu besuchen. Man wollte Auslandsheiraten von Grund aus unmöglich machen!

schaften werden ihnen niemals ausgeliefert, mit Ausnahme einer von den Eltern vermachten Legitima. Dekr. 298 (1648) für gem. Vogteien, Dekr. 523 (1644) Lug. und Mendr.

Was nun die formellen Erfordernisse einer Dosbestellung anlangt, so wissen wir bereits, dass in der Regel der Brautvater der obligatorische Dosbesteller war; die Mutter war dazu nicht verpflichtet, mochte nur sonst etwa beisteuern helfen (Stat. Blen. 195). Wo in gemeinderschaftlichen Verhältnissen der Grossvater die Tochter seines Sohnes ausstattete, sollte die dos nicht vom Erbteil des Brautvaters, sondern vom Gesamtgut genommen werden (Stat. Blen. 105, ähnlich Brev. Alar. Gr. 4. 2.). Nach des Vaters Tode waren die Söhne verpflichtet, ihre Schwestern im Verhältnis zur väterlichen Hinterlassenschaft, also nicht aus der eigenen Errungenschaft, auszusteuern. Stat. Lev. 52. Mangels Ascendenten und Brüdern wurde die Tochter durch (zwei) nächste Blutsverwandte, „Freunde", nach deren Ermessen aus der väterlichen Hinterlassenschaft mit einer dos versehen, eventuell mussten diese einen dritten Blutsverwandten zur Entscheidung herbeiziehen. Stat. Loc. 67. Stat. Lev. 50. Stat. Mag. Lav. III. 84.

Auch dass Dritte, etwa Freunde des Brautvaters, dessen Tochter dotierten, war möglich (Cartar. II. 376 (1156), 599 (1158) und entsprach der römischen dos adventicia. Dagegen war die Bestellung einer dos recepticia im Widerspruche mit der Auffassung der dos als eines Witwengutes, an welchem den Kindern Noterbrecht zustand.

Empfänger der dos war der Bräutigam, der mit dem Brautvater deren Betrag vereinbart hatte (Cartar. II 1197 (a. 1160). Eine grosse Zahl Genueser Urkunden aus dem 12. Jahrhundert enthält Quittungen für die Gelddos, die bei der Hochzeit dem Bräutigam tradiert wurde, worauf dieser urkundlich den Empfang bescheinigte (römisch susceptio dotis [26]) z. B. Cartar. II. 360, 364, 411, 416, 443, 477 und viele andere. Wenn der Vater, Grossvater oder die Mutter des Bräutigams diese Urkunde ausstellte, bestand wohl Gemeinderschaft. Car-

[26]) Dosquittungen im justinian. Recht C. J. 5. 15. 3. Rabel, Z. d. Sav. St. rom. A. 28, 330.

tar. II. 553, 653, 806, 941 u. a.; 1239; 954. Für den Tessin haben wir uns — wenigstens für die frühere Zeit — ähnliche Rechtsbräuche zu denken. Wir finden einen Abbondio da Locarnis, der 1401 seiner mailändischen Gattin den Empfang von dos und scherpa notarialisch beurkundet (Boll. stor. 12. 266), und ebenso einen Bellinzonesen Marii, der dem Bruder seiner Frau gegenüber das Gleiche tut (Boll. stor. 25. 42). Aber einzig die Stat. Loc. 67 reden ausdrücklich von der Ausstellung einer Quittung für die dos und kennen den Ausdruck charta dotis oder dotalis (vergl. auch Lib. stat. cons. Cum. 184; Stat. Bell. 96. scrittura dotale, in Stat. Mendr. Bal. II. 15, 1; Urk. bei Ficker, Forschungen z. R. u. R.-Gesch. Ital. IV. Nr. 458 (a. 1269) und 505 (a. 1307) aus Trient). Doch scheint mir diese susceptio dotis nur auf dem Einfluss des Mailänder Rechts[27]) beruht zu haben, nicht aber im ganzen Tessin die Regel gewesen zu sein. Vielmehr war hier die carta dotis durch die carta consulti verdrängt worden,[28]) d. h. die urkundliche (Pfand-) Versicherung des Frauenguts.

Als Art der Dosbestellung scheint ausser der einfachen dotis datio, bei welcher die dos vom Besteller zur Zeit des Eheschlusses dem Empfänger (meist zu Eigentum) übergeben wurde, auch die blosse dotis promissio[29]) möglich gewesen zu

---

[27]) Stat. Mediol. fol. 79 und 136.

[28]) Die Stat. Loc. 66 sagen, der Ehemann könne während der Ehe seiner Frau nicht mehr „costituire alcuna dote ne fare alcun donativo". Huber, System u. Gesch. IV. 403 sieht in dieser dote die germanische Bezeichnung für die Zuwendung des Mannes „in Anlehnung an ältere Quellen". Ich glaube aber im Gegenteil, dass costituire la dote hier die Empfangsbeurkundung der römischen dos bedeutet; denn dem Ehemann war es unbenommen, in Schenkungsabsicht den Empfang einer grössern Summe als der realiter erhaltenen zu bescheinigen. Der deutsche Text redet daher von „Vermachen" einer „Heimsteuer". Fare un donativo dagegen heisst ein antifactum bestellen. Solche fiktive Dosanerkenntnisse kannte übrigens auch das römische Recht, vergl. Rabel, Sav. St. 28. 329—331. Die Stat. civ. Lug. 42 verlangten im Gegensatz zu Locarno, dass die Dotalversicherung auch inhaltlich wahr sein müsse.

[29]) Eine Verjährung des Dosversprechens zu Ungunsten der Frau kennt das Privileg von Franz Sforza für Blenio v. 1450 (Z. f. schw. R. 11. 289 Nr. 89, 3. vergl. Stat. Bergomi V. 75 (1492), Stat. Cum. V. 177).

sein, welche dem Berechtigten nur eine Forderung gegen den Promittenten verlieh (Boll. stor. 19, 193 Prozessakten aus Mendrisio von 1590; Stat. Loc. 63 i. f.).

Die Höhe der dos konnte zum voraus verbindlich festgesetzt werden, was besonders seitens des Vaters im Testament geschah; den Erben war so die Ausstattung als Vermächtnis auferlegt, was dem römischem legatum dotis constituendae causa entspricht (vergl. Czyhlarz, Dotalr. 137). Solange die Tochter ledig war, konnte der Vater dieses Legat abändern; erst mit dem Tode des Vaters oder der Heirat der Tochter war die Bedingung des Legats erfüllt (Stat. Mendr. Bal. II. 33. 14. Stat. civ. Lug. 165 (d. 163).

Die Tochter hatte nach dem Tode des Vaters gegen den Bruder (oder sonstigen Erben) einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe der „dote promessa" (Stat. Lev. 52); in den Stat. Lev. 55 wird diese Forderung im Konkurse des Bruders sogar privilegiert.

2. Bestellung des antifactum.

Die in ältern Statuten vorkommenden Zuwendungen Quarta[30]) und Tertia verschwinden bald aus dem Rechtsleben und als ehemännliche Schenkung bleibt einzig das antifactum übrig. Für dieses bilden sich allmählich feste Masse aus, die oft gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich zwingend werden. Schon anno 1200 hatte der Bischof von Luna das Antifact auf ein Drittel der dos festgesetzt (Cartar. II. 1702 col. 1203, a.), während in Trient die donatio das doppelte der dos betrug (Ficker IV. 458, (1269) 505 (1317). Die weitaus verbreitetste Gewohnheit wurde es aber, das Antifact auf die Hälfte der dos anzusetzen, wozu vielleicht oströmisches Recht vorbildlich war (vergl. Mitteis, Reichsrecht 295, Syr. Rechtsbuch P § 40). Für Tessin beweisen dieses Mass verschiedene Quellen, so Stat. Loc. 65, Stat. Mendr. Bal. II. 33. 21 (1788), Stat. civ. Lug. 38; Boll. stor. 22, 120 Nr. 131 (Mendr.); Boll. stor. 19. 184,5°, 6° (Lug.). Doch war diese Bestimmung nur dispositives Recht, für den Fall dass nichts anders vereinbart worden war.

[30]) Die Quarta findet sich noch in den Stat. Mediol. fol. 87 (a. 1421).

Brachte die Braut dem Mann eine dos, so war es selbstverständlich, dass er ihr ein Antifact bestellte; nur der lib. cons. Mediol. von 1216 tit. 17 (Berlan p. 34. J.) macht die Uebertragung der Quarta zu einer Rechtspflicht des Mannes, während die Tessiner Statuten dies nicht ausdrücken. Offenbar hatte eine gesetzliche Bestimmung hierüber keinen Wert, da die Verwandten der Braut eine Widerlegung der dos regelmässig als Voraussetzung für die Heirat verlangten.

Die Zeit der Antifactsbestellung war die der Dosbestellung, also wohl regelmässig der Hochzeitstag. Um die Gläubiger des Mannes vor Beiseiteschaffung von Mannesvermögen zu schützen, bestimmte der lib. stat. cons. Cum. 184 (a. 1196), was recipiert wurde in dem Stat. Cum, V. 59. Stat. Lug. 152, Stat. Bell. 96. Stat. Mag. Lav. III. 77, dass der Ehemann die Verschreibung des Antifacts (oder quarta oder tertia) innert Monatsfrist nach dem Eheschluss vornehmen müsse und dass eine spätere Verschreibung nichtig sei, wenn sie nicht vor einer Amtsperson (Podestà oder Consul) errichtet werde.

Im langobardischen Rechte war die carta de morgingap eine dispositive, Eigentum konstituierende Urkunde; die Antifactsurkunde[31]) war dies ursprünglich zweifellos auch: die traditio cartae verschaffte der Frau Eigentum an den Antifactsobjekten. Aber dies wurde anders im Laufe der Zeit. Es soll bei Betrachtung der Eigentumsverhältnisse an den Güterbestandteilen gezeigt werden, dass unter Einfluss des römischen Dotalsystems das Antifact erst bei Auflösung des Güterstandes (exactio dotis) Eigentum der Frau wurde, die Antifactsurkunde also zur blossen Schuldverschreibung wurde.

3. Bestellung der Scherpa.

Die Scherpa wurde der heiratenden Tochter vom Vater meist neben der dos mitgegeben. Sie bestand aus Vermögensstücken, die nicht zur dos gerechnet werden, sondern als ein der freien Verfügungsgewalt der Frau unterstelltes Sondergut gelten sollten. Bald war die Scherpa der Hausrat,

---

[31]) Antifactsurkunden aus Genua in Cartar. II. 319, 357, 360, 375 und viele andere.

bald auch ein kleines Barvermögen, bald Lingerie, Kleider, Schmuck oder Toiletteartikel. Die Errungenschaft der Frau kam nicht zum Sondergut, sondern an den Mann (Stat. Mediol. fol. 79. 80), aber Erbschaften, die ihr während der Ehe zufielen, oder Geschenke, die sie von Dritten oder vor der Ehe vom Bräutigam erhielt, wurden Sondergut. Stat. Riv. 161. Stat. civ. Lug. 37.

Die Stat. Mendr. Bal. II. 33. 15 und Stat. civ. Lug. 39 gaben der dotierten Tochter bei Auflösung des Ehestandes einen obligatorischen Anspruch auf Erlangung einer nach Ortsgebrauch und Uebung angemessenen Scherpa, die durch erfahrene Männer oder Frauen taxiert werden sollte.[32]) Bei Versicherung der dos sollte die Scherpa vom Ehemann mitversichert werden. Stat. Mendr. Bal. II. 33. 20. Stat. Riv. 153.

Das Weitere wird sich zeigen bei Betrachtung der Eigentumsverhältnisse während der Ehe.

4. Schenkungen.

Schon frühe recipierten die italienischen Stadtrechte das römische Schenkungsverbot (Dig. 24. 1. C. J. 5. 16); die Eheleute konnten sich daher nur mittelst dos und antifactum gegenseitig aushelfen. Stat. Cum. V 216 lassen auch keine Rechtsvermutung für Bestehen einer Schenkung zwischen Eheleuten zu. Stat. Riv. 159 gestatten bescheidene Schenkungen in der Eheabrede, diese sind somit dotalrechtlich. Stat. Loc. 66 erlauben dem Ehemann nur noch, der Frau nach Eheabschluss Kleider und zwei Ringe zu schenken. Wo in geringem Umfange Schenkungen wieder zugelassen wurden, mussten sie regelmässig bei Auflösung der Ehe an den Geber oder dessen Erben zurückfallen, so nach Stat. Cum. V. 217, Stat. Lug. 107, Stat. civ. Lug. 37, Stat. Bell. 101, Stat. Blen. 194. vergl. Brev. Al. (Paul.) 2. 24. 5. Nach den Stat. Mendr. Bal. II. 33. 2, 3 und Stat. civ. Lug. 37, durfte der überlebende Teil bloss den Ehering, das Symbol der legitimen Ehe behalten.

[32]) Ludovico Moro setzte 1490 für Mailand den Betrag der schelpa auf ein Maximum fest, für Adlige auf 500 fior., für Bürger auf 250, für Dienstmannen (?) auf 125, wobei die schelpa in die dos eingerechnet war. Boll. stor. 6. 46

B. Rechtsverhältnisse während der Ehe.

I. Eigentumsverhältnisse.

Die Tessiner Statuten enthalten gar keine begrifflichen Bestimmungen über die rechtliche Natur der ehelichen Güter, sondern sie begnügen sich mit der Regelung der äusserlichen Vorgänge. Es mochte dies allerdings zum Teil seinen Grund darin haben, dass die Statuten im Unklaren blieben über die Fragen betreffend das Eigentum an den Dotalobjekten, aber andernteils konnte sich gerade deshalb, weil keine einheitliche juristische Regelung bestand, die Verschiedenheit entwickeln in Bezug auf die jeweilige Beschaffenheit des Frauenguts, welche wir im Südtessiner Dotalsystem vorfinden werden.

Zur Erklärung der genannten Vorgänge müssen wir weiter zurückblicken. Das Güterrechtssystem des langobardischen Rechts war die Güterverbindung. Als das umwälzende Ereignis, das sich mit dem Altern des langobardischen Volksrechts und dem Emporwachsen ungezählter Stadtrechte vollzog, kennen wir den Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Seit dem Aufschwung der italienischen Städte und der Verödung des freien Feldes (vergl. Cantù Storia di Como I. 278), bestand der Reichtum des Städters nicht mehr in Landbesitz, sondern in Kapitalien. Den neuen Bedürfnissen konnte aber das alte agrarische Volksrecht nicht mehr genügen; es musste neues Recht geschaffen werden und da das römische Recht sowohl der Geldwirtschaft angepasst war, als auch den modernen Anschauungen der bereits auf hoher kultureller Stufe stehenden Stadtbewohner mehr entsprach als die „barbarische“ Lombarda, so wurde in grossem Umfange das römische Recht recipiert, wie es von den Gelehrten in Bologna und auf vielen andern Universitäten längst gelehrt wurde; und dabei bildete sich auch ein neues Dotalsystem.

Eine natürliche Folge der Geldwirtschaft war es, dass nun auch die dos einer heiratenden Tochter und das antifactum, das derselben der Bräutigam gab, in Geldsummen bestellt wurden. Dies ist durchwegs der Fall in den vielen

oben zitierten Genueser Urkunden und ergibt sich auch zur Gewissheit aus den Statuten, welche zur Uebertragung von Dotalobjekten mit Vorliebe Ausdrücke wie „solvere“ gebrauchen. Die Stat. civ. Lug. 176 (d. 174) geben der Frau das Recht, ihre dos vom Ascendenten nur in Geld, nicht in Gütern anzunehmen. Die Stat. Cum. V. 313 sagen übrigens auch ausdrücklich: . . . respectu vero antifacti seu donationis propter nuptias, quae seu quod non nisi in pecunia consistere solet . . . Beim antifactum war die Bestellung in Geld somit die Regel; aber auch die dos bestand selten mehr in unvertretbaren Sachen, Mobilien oder Immobilien, sondern meist nur in Geld.

Die tiefgehende juristische Bedeutung der Gelddos liegt darin, dass sie durch Vermischung mit dem Mannsgut in das Eigentum des Gatten übergeht; der Ehemann wurde somit wie im römischen Recht Eigentümer der dos. Entsprechend wurde das in Geld bestehende antifactum nicht mehr durch traditio cartae der Gattin zu Eigentum übertragen, sondern das Bestellen derselben in einer Urkunde bildete nun bloss eine obligatorische Schuldverschreibung. Diese Unterscheidung glaube ich auch erkennen zu können in der Nebeneinanderstellung von investitura und obligatio in Stat. Cum. V. 58 und Stat. Lug. 151, sowie in der Wendung: „ut se obliget uxori seu sponse pro dote vel antifacto etc. seu ut investiat ipsam uxorem seu sponsam de dote vel antifacto“ im Lib. stat. cons. Cum. 187. Durch Investitur erlangte die Langobardin ihr Frauengut in eigentliche Gewere, der Römer dagegen erwarb die dos und donatio zu Eigentum und begründete mit ihrem Erwerb die Dotalobligation der Frau.

Aber nicht nur jede in Geld bestehende dos wurde Eigentum des Mannes, sondern überhaupt jede „dos estimata“, d. h. jede, deren Geldwert bei der Bestellung geschätzt worden war. Es erklärt sich diese Ausnahmestellung der dos estimata einesteils aus der Rezeption des römischen Rechtes (C. J. V. 12. 5; Baldus, super toto Codice V 12 de jure dotium), dann aber besonders aus den bedeutsamen Wirkungen der amtlichen Vermögensschätzungen in den italienischen Stadtrechten, die bei

jeder einigermassen umfangreichen Handänderung sowohl bei Mobilien, wie besonders bei Immobilien vorgenommen wurden (vergl. Stat. Bell. 73). Offenbar forderte der öffentliche Kredit Gewissheit und Festigkeit der Vermögenswerte. Immobilien wurden ausserdem periodisch geschätzt behufs Fixierung der Grundsteuern (z. B. Stat. Mutine III 52, 53 (1327). Die wichtigste Rolle spielten die Schätzungen aber bei der Schuldenexekution. In jedem Comune wurden die Schätzungen vollzogen von einigen, meist zwei oder drei, vom Rate gewählten Schätzern, estimatores; diese liessen in der Regel das Resultat ihrer Schätzung durch einen beigezogenen Notar in einer Urkunde festsetzen, welche dem Gläubiger der geschätzten Sache ausgehändigt wurde. Bei Erfüllung der Schuld konnte sich der Gläubiger ohne weiteres auf die Schätzungsurkunde berufen und den taxierten Wert einfordern. Auch bei der Bestellung einer dos wurde es üblich, das Zugebrachte schätzen zu lassen, was teilweise die gleichen Wirkungen veranlasste wie die dos æstimata des römischen Rechts (Czyhlarz p. 151). Vor allem bekam der Ehemann an den geschätzten Dotalobjekten freies Eigentum und die Gefahr des Zufalls ging dadurch auf ihn über; die Frau hatte dafür eine sichere Forderung auf eine bestimmte Geldsumme. Die beiderseitigen Vorteile sind also klar: der Mann war Eigentümer und konnte über die Sachen verfügen — wenn auch nicht unbeschränkt — die Frau hatte eine pecunia certa zu fordern und nicht nur Objekte, deren Wert während der Ehe hätte gemindert werden können durch Abnutzung oder gar durch zufälligen Untergang. (Vergl. Stat. Bonon. VII. 124 [1245].)

Diese juristischen Verschiedenheiten der „dos estimata“ und der „dos inestimata“ finden wir zwar nicht ausdrücklich festgesetzt, sie lassen sich aber dennoch aus dem blossen Faktum der Unterscheidung erkennen. Einen andern Sinn könnte die gemachte Auseinanderhaltung der beiden Arten gar nicht haben. Nachzuweisen ist sie nur für Como und den Sottocenere; vergl. Lib. stat. cons. Cum. col. 120 b., Stat. Cum. V. 312, 313, Stat. Lug. 157, Stat. Mendr. Bal. II. 33 § 11. Die geschätzte und die Gelddos konnte erst nach Jahresfrist durch die

überlebende Witwe exigiert werden, weil sie Eigentum des Mannes war, ebenso das antifactum; die ungeschätzte Immobiliardos dagegen konnte sofort herausverlangt werden, eben weil die Ehefrau das Eigentum an derselben behalten hatte.

Aehnlich war die rechtliche Natur des antifactum. Bestand dasselbe in Geld, und das war fast ausschliesslich der Fall, so blieb es vorläufig im Eigentum des Mannes, die Bestellung war blosse Schuldverschreibung. Ebenso blieb der Ehemann Eigentümer des geschätzten antifactum. Das ungeschätzte und das nicht in Geld bestehende antifactum ging durch traditio cartae in das Eigentum der Frau über; die Unterscheidung von investitura und obligatio betrifft auch das antifactum; Stat. Cum. V 58, Stat. Lug. 151, Lib. stat. cons. Cum. 187.

Die dargestellten Ergebnisse der Bildung des neuen Dotalsystems wurden naturgemäss nicht von Anfang an erkannt; es lassen sich deshalb manche Beispiele aufführen, besonders aus der Zeit der ersten Statuten, die beweisen, dass man noch die langobardische Güterverbindung für alle Arten der Bestandteile des ehelichen Vermögens massgebend erachtete (Cartar. II. 630, 821, 979, 996, 1001, 1220). Erst der Zeit der letzten Statuten war es vorbehalten, die juristischen Unterscheidungen deutlich zu erkennen (vergl. Stat. Mendr. Bal. II. 33. 1). Aber noch lange wurde die Frau allein als die zur Veräusserung Berechtigte angesehen. Wirtschaftlich galten eben dos und antifactum immer als ‚Frauengut‘, was ja ganz zweckentsprechend war, wenn auch juristisch ungenau.

Das Dotalsystem des Sottocenere erweist sich uns somit als eine eigenartige Verquickung romanistischer und germanistischer Rechtsgedanken. Die Gelddos und die dos æstimata sind zweifellos römische Rezeption, die Güterverbindung aber, die für die Sachdos und die ungeschätzte dos bestand, ist ein Rest des langobardischen Rechts.

Kein so genaues Bild können wir uns vom güterrechtlichen System der Vogteien im Sopracenere machen. Auch dort kam die Gelddos auf, was wir aus Ausdrücken ersehen, wie: die Witwe müsse sich für dos und donatio innert Jahresfrist „bezahlt“ machen; Stat. Loc. 65; der Mann wurde somit auch

Eigentümer der dos. Auch musste das Frauengut bei der Rückforderung „von den Gütern des Mannes genommen werden"; Stat. Loc. 64, Decr. 681 § 9 (a. 1655) für Loc. und Mag. In Bellinzona wird dos und donatio vom Ehemann der Frau „verschrieben", d. h. es wird eine Schuldverschreibung, Dotalobligation, ausgestellt; Stat. Bell. 98. Dass auch die amtliche Schätzung des Frauenguts allgemein üblich war, wodurch dem Manne Eigentum an den Dotalobjekten verschafft wurde, zeigen beispielsweise die Stat. Mag. und Lav. III 80. Von einem Güterverbindungsverhältnis für die ungeschätzte oder Nicht-Gelddos ist nirgends die Rede; wir müssen daher annehmen, dass im Sopracenere überhaupt nur noch die Gütereinheit in der Hand des Mannes gekannt wurde (nur in Bezug auf dos und antifactum natürlich). Der beste Beweis hiefür ist, dass die Stat. Riv. 154, Stat. Blen. 191 und Stat. Lev. 65 nur den Ehemann als zur Veräusserung des Frauenguts berechtigt anerkennen. Das Güterrechtssystem der nördlichen Täler steht somit dem römischen Dotalsystem bedeutend näher, als das System des Sottocenere.

Das Sondergut (scherpa oder bona paraphernalia) blieb seiner Bestimmung gemäss freies Eigentum der Ehefrau (Boll. stor. 19. 184. 5⁰, 10⁰). Der Ehemann hatte de jure keine Verfügungsrechte darüber. Man sollte sich denken, dass in diesem Falle die Frau ihre scherpa auch in eigener Verwaltung behielt, aber die Quellen beweisen uns das Gegenteil: die scherpa wurde regelmässig der Nutzniessung und Verwaltung des Mannes unterstellt. Schon in C. d. Lang. 181 wird die scherpa aus dem Vermögen des Mannes ausgesondert, befand sich somit in seiner Nutzungsgewere; der Luganeser Ehevertrag von 1786 (Boll. stor. 19. 184) spricht es deutlich aus, dass dem Vater des Bräutigams der Niessbrauch an der scherpa eingeräumt werde, und auch in der schon zitierten Urkunde von 1401 (Boll. stor. 12. 266) bekennt der Gatte den Empfang von dos und scherpa. Wie beim Erwerb anderer Nutzniessungen (Decr. 378, Stat. Mendr. Bal. II. 6. 12 und 33. 18) so musste hier der Mann seiner Frau ein genaues Inventar der Nutzungsobjekte ausstellen, in welchem er der Gattin das Eigentumsrecht be-

stätigte. Mehrere solche Scherpainventare sind uns noch erhalten und geben uns ein kulturhistorisch äusserst beredtes Bild von den feinen Mode- und Toilettebedürfnissen italienischer Damen; z. B. Boll. stor. 1. pag. 64 (a. 1644); pag. 114 (a. 1716); 12 pag. 266 (a. 1401); 19 pag. 184 f. sub 5° und 10°; pag. 186 Anm. 1. Wo kein Scherpainventar vorlag, musste die Scherpa bei Auflösung des Güterstands von Sachkundigen geschätzt werden auf die ortsübliche Höhe. Stat. civ. Lug. 39.

Abweichend wurde die Geldscherpa dem Manne nicht zur Nutzung, sondern zu Darlehen übergeben, er erhielt also Eigentum daran und der Frau stand nur ein freieres Verfügungsrecht auf den Todesfall zu als an der dos. So erklärt sich wenigstens allein die Unterscheidung, welche Decr. 312 (für alle gem. Vogteien, a. 1788) macht: die ins Ausland gelangende Scherpa unterlag nur dem Abzug, wenn sie in Geld bestand, nicht aber, wenn sie Lingerie und Kleider umfasste.

Wenn der Ehemann auch die scherpa in seine Gewere erhielt, so war es selbstverständlich, dass er auch für jene, wie für die dos Versicherung geben musste; Stat. Riv. 153, Stat. Mendr. Bal. II. 33 § 20.

Die Hingabe des Sondergutes der Frau an den Mann scheint im ganzen Tessin, wie überhaupt in noch weiten Gebieten des sog. römischen Dotalsystems [33]) üblich geworden zu sein; aber immer erfolgte diese Hingabe nur freiwillig seitens der Ehefrau; ein Recht auf die scherpa besass der Mann nicht, wie auf die dos. Die Stat. Riv. 155 zeigen uns auch, dass der Ehemann das ungeschmälerte Sondergut zurückerstatten musste: eingebrachtes Gut zu Heirat (dos) und Leibschmuck und sonst ererbtes Gut (paraphernalia) soll weder wachsen noch schwinden. Bei Untauglichkeit zur Verwaltung des Frauengutes wurde dem Ehemann neben diesem auch das Sondergut entzogen; Stat. Loc. 70. Diese ganze Erscheinung der Ueberlassung des Sonderguts an den Ehemann verändert das äussere Bild unseres Dotalsystems vollständig; denn

[33]) Mitteis, Bemerkungen in Grünhuts Zeitschr. f. Privat- und öff. R. 16, p. 568; Wieland, Zur Vereinheitlichung des ehel. Gtrr. Z. f. schw. R., N. F. 18 p. 325, 343.

während der Ehemann dos und antifactum gemäss Gütereinheit in der Regel in seinem Eigentum besass, erwarb er nach diesem deutlich zutage tretenden Brauche nun auch alles übrige Vermögen der Ehefrau zu Nutzung und Verwaltung; hiefür bestand somit faktisch Güterverbindung, nicht Gütertrennung, wie de lege lata angenommen werden könnte. Die Motive, welche eine solche Entwicklung veranlassten, beruhen wohl zur Hauptsache in praktischen Erwägungen: in einem gemeinsamen Haushalte wäre eine rechtmässige getrennte Vermögensverwaltung und besonders eine getrennte Vermögensnutzung und ausgiebige Fruktifizierung doch nicht durchführbar gewesen. Ausserdem hat aber jedenfalls auch ein religiöser Gedanke auf einen solchen Gang der Entwicklung eingewirkt, wie dies bereits Todaro della Gallia (I diritti del conjuge superstite, cit. Mitteis, Bem. 568. n. 43) mit Recht hervorhob, nämlich die Forderung des Christentums, dass die Ehegatten sein sollen wie „duo in carne una". Wo eine solche Hingabe des Leibes zu einer untrennbaren Ehe möglich war, konnten erst recht alle irdischen Güter zu einem gemeinsamen Zweck hingegeben werden.

II. Verfügungsverhältnisse.

Es liegt in der Bestimmung der dos und des diese erhöhenden antifactum, dass beide ad onera matrimonii sustinenda verwendet werden. Der Ehemann als Besitzer dieses Frauengutes wird deshalb gewöhnlich als Nutzer desselben angesehen.

Es ist selbstverständlich, dass auch im ganzen Tessin der Ehemann die Erträgnisse des Frauenguts beziehen musste, um die Kosten des ehelichen Haushalts, also besonders der Gewährung von Wohnung und Nahrung an Frau und Kinder und der Erziehung der Kinder, damit zu bestreiten (vergl. Stat. Camonica I. 254). Dieser Zweck des gemeinsamen Unterhalts der Eheleute verleitete die Statuten von Canobbio (vom 13. Jahrhundert) (cit. Balli, 11) zu sagen, es stehe beiden Gatten ein gemeinsamer Ususfruct am Frauengut zu. Juristisch ist dies aber jedenfalls nicht so zu verstehen, sondern der

Ehemann wird auch hier der einzige Bezieher der Früchte gewesen sein, der Frau aber wirtschaftlich ein Anteil daran zugekommen sein. Im Tessin findet die Nutzung durch den Ehemann nur in den Stat. Loc. 70 und den Stat. Lev. 64 eine kurze Erwähnung.

Da der Mann allein mit seinem ganzen Vermögen und der dos seiner Frau für den häuslichen Aufwand aufkommen musste, so konnte es nur recht und billig erscheinen, dass die Gattin ihm diese schwere Pflicht erleichterte, indem sie ihm ihr Sondergut zur Nutzung anvertraute.

Wenn wir nun die einzelnen Verfügungsrechte in Bezug auf die verschiedenen Bestandteile des ehelichen Vermögens näher untersuchen, so fällt uns zuerst die starke, auf einen bestimmten Zweck abzielende Beschränkung an der dos auf. Aus dem alten Lib. Stat. cons. Cum. col. 120 c ersieht man, dass die dos während der Ehe nur nach erfolgter Gütertrennung, aber nicht solange sie sich in den Händen des Mannes befand, veräussert werden konnte. In den Stat. Cum.V. 55, den Stat. Lug. 156 und Stat. civ. Lug. 69 vollends wird der Ehefrau jede Veräusserung und jede Belastung ihres Frauenguts, auch nach Gütertrennung, und jede Abtretung der ihr auf ihr Frauengut zustehenden Rechte bei Nichtigerklärung strikte verboten. Nach einem Zusatz in den Stat. Cum. besteht für jede solche Veräusserung die praesumtio juris für vis, dolus oder fraus; nur eine Verlegung des Pfandrechts auf andere Immobilien wurde zugelassen. Auch, nach den Stat. Mag. und Lav. III. 86 zu schliessen, konnte die Frau weder unter Lebenden noch letztwillig über die dos verfügen. Später wurde von der Unveräusserlichkeit der dos zwar nicht Umgang genommen, aber es wurden doch dafür Einschränkungen für den Fall der Not beachtet. So bestimmen das Decr. 460 (a. 1604) für Lugano, die Stat. civ. Lug. 69, 115 und die Stat. Mendr. Bal. II. 33, § 8, dass die Ehefrau ihre dos und donatio nur mit Consens des Ehemanns und zweier nächster Blutsverwandter im Notfalle veräussern dürfe. Wurde der Mann später durch einen Erbschaftsanfall bereichert, so konnte die Frau Ersatz für die veräusserte dos von ihm fordern. Stat.

civ. Lug. 69. Das Requisit des Consenses bei Veräusserungen, das wir bereits aus dem langobardischen Volksrecht kennen, beruht allerdings allgemein auf der Beschränkung der Handlungsfähigkeit des weiblichen Geschlechts. So wird der Consens von Blutsverwandten („Freunden") oder Vögten auch bei Verpflichtungen lediger Weiber verlangt in den Decr. 486 (a. 1620) und 555, § 14 (a. 1718) für Lugano, Decr. 642 (a. 1547) für Locarno, den Stat. Blen. 66 und Stat. Loc. 63, während nach den Stat. Mendr. Bal. II. 28, § 1 nur das Weib unter 12 Jahren zu eigenen Veräusserungen immer des Consenses eines Curators bedurfte. Nur die Stat. Bell. 85 und Stat. Cum. V. 319. 320 scheinen eine Ausnahme zu statuieren, da bei diesen zu Verpflichtungen eines Weibes nur bis zum 25. Altersjahre der Consens eines Affinen oder Curators verlangt wurde; nach Erreichung dieser (dem römischen Recht entnommenen) Altersgrenze scheint das Weib also die freie Handlungsfähigkeit erlangt zu haben. Mit dem Eintritt in die Ehe und unter die eheliche Vormundschaft des Ehemanns wurde die Frau vom Willen des letztern abhängig. Nach dem Decr. 642 (a. 1547) für Locarno und den Stat. Mag. und Lav. III. 86 ersetzt die Einwilligung des Ehemanns zu Verpflichtungen der Frau die Mitwirkung der Blutsverwandten, während nach den Stat. Riv. 156 und Decr. 486 und 555, § 14 für Lugano der Consens des Mannes und derjenige der Verwandten cumuliert werden (vergl. Stat. Bergomi VI. 24 [1492], St. Camonica I. 249).

In den Statuten des Sottocenere wird durchwegs bloss die Frau als die zur Veräusserung der dos Berechtigte oder Nichtberechtigte angesehen. Es mag dies einesteils damit zusammenhängen, dass die nichtgeschätzte und die nicht in Geld bestehende dos Eigentum der Frau blieb; denn für die ins Eigentum des Mannes gelangende (Geld-)dos konnten die Bestimmungen über die Veräusserlichkeit durch die Frau nicht zutreffen, andernteils zeigt es uns aber, dass man sich mit dem römischen Gedanken, die dos gelange in das Eigentum des Mannes, lange nicht vertraut machen konnte, weil die Erinnerung an die langobardische Güterverbindung noch zu stark war.

Anders verhält sich dies in einigen Statuten des Sopracenere: die Stat. Riv. 154, Stat. Blen. 191 und Stat. Lev. 65 (ebenso Stat. Bergell. 60. a. 1597) lassen nur den Ehemann die dos veräussern und belasten — allerdings nur unter gehöriger Sicherung der Rechte der einwilligenden Ehefrau und nur zu gewissen Zwecken. Die Stat. Lev. lassen die Veräusserung nur zu bei begründetem Bedürfnis zum Unterhalt der Familie, wobei sich die Nachbaren der Dorfgenossenschaft auch aussprechen konnten. Es wurde schon oben bemerkt, dass das System dieser drei Statutenbücher dem römischen Recht viel näher steht, da der Ehemann als alleiniger Eigentümer der dos angesehen wird. (Vergl. Brev. Alar. P. II. 22. 2.)

Aber wie sich die Statuten zu dieser Frage auch stellen mögen, so geben sie doch alle dem Gedanken Ausdruck, dass die dos der Ehefrau und das als augmentum dotis aufgefasste antifactum dazu bestimmt seien, durch ihre Erträgnisse dem Manne Mittel zu verschaffen zur Tragung der onera matrimonii (Bartolus, c. in Cod. V. 12. 20.), ausserdem sollte die dos der überlebenden Frau als Witwengut dienen. Daraus erklärt sich das frühere Veräusserungsverbot, sowie auch die Veräusserungsbeschränkungen; daraus erklärt sich auch die ausdrücklich verlangte Pflicht des Ehemannes zur Rückgabe der dos ohne jegliche Schmälerung.

Letztwillige Verfügungen über die dos konnte die Frau während der Ehe nicht treffen, da Mann und Kinder Rechte hatten auf Anfall des mütterlichen Eheguts, wie wir bald näher sehen werden.

Ueber die Verfügungsrechte am Sondergut berichten uns die Quellen nur sehr wenig. Unter Beachtung der Vorschriften über die beschränkte Handlungsfähigkeit konnten Frauen über ihnen zufallende Intestaterbschaften, die, wie wir sahen, ihr Sondergut bereicherten, frei kontrahieren; lib. stat. cons. Cum. col. 117 c, Stat. Cum. V. 203, 320, Stat. civ. Lug. 124. Stat. Bell. 106. Wir dürfen überhaupt annehmen, dass sie über ihr ganzes Sondergut frei verfügen konnten, nur war die praktische Bedeutung dieser Verfügungsrechte nicht sehr gross, da die Scherpa, wenn sie in Hausrat oder Schmuck

bestand, wohl nicht gar oft veräussert wurde, und wenn das Sondergut aus grösseren Vermögenskomplexen sich zusammensetzte, es üblich wurde, dass die Frau es dem Manne zur Nutzniessung übergab. In Bezug auf die Testierfähigkeit besteht grosse Verschiedenheit unter den einzelnen Rechtsquellen. Die Stat. Cum. I. 56 und die Stat. Mediol. fol. 88 (a. 1421) geben der Ehefrau erst nach Ablauf einer zehn Jahre langen kinderlosen Ehe das Recht, über das Sondergut frei zu testieren. Aehnlich liess ein Decr. 457 (a. 1603) für Lugano nur alle kinderlosen Personen frei testieren „nach kaiserlichen Rechten.“ Die Stat. Mag. und Lav. III. 86 erlauben der Ehefrau nur, über den zehnten Teil ihres Sonderguts ohne ihren Gatten letztwillig zu verfügen.

III. Haftungsverhältnisse.

An Hand der gewonnenen Ergebnisse über die Eigentums- und Verfügungsverhältnisse lassen sich nun auch die wichtigsten Grundsätze der Haftung der einzelnen Bestandteile des ehelichen Vermögens feststellen.

Für vom Manne ad sustinenda onera matrimonii gemachte Schulden haftet in gleicher Weise das Vermögen des Mannes wie das Frauengut (dos und antifactum), wenn nicht für letzteres ein Veräusserungsverbot bestand. Für Schulden des Mannes, die nicht zu Gunsten des ehelichen Unterhalts eingegangen waren oder die in einer Ueberschreitung der angemessenen ehelichen Bedürfnisse entstanden, haftet primär das Mannsgut, secundär nur dasjenige Frauengut, das ins Eigentum des Mannes überging.

Für Verpflichtungen, welche die Frau innerhalb ihrer Schlüsselgewalt oder mit Konsens des Mannes und unter Einhaltung der Vorschriften über die Verpflichtungsfähigkeit einging, um die ehelichen Lasten zu tragen, haftet ebenfalls das Mannsgut und das Frauengut (dos und antifactum). Wenn dagegen die Frau das durch ihre Schlüsselgewalt gesteckte Mass überschritt, so haftet für das Plus ihr Sondergut. Für alle Schulden, welche die Frau nicht im Interesse des ehelichen Unterhalts oder wider den Willen von Konsensberech-

tigten einging, haftet nur ihr Sondergut; ihr Frauengut kann erst belangt werden, wenn es nach dem Tode des kinderlosen Mannes an sie fällt.

IV. Versicherung des Frauenguts.

Als einen Nachteil des Dotalsystems erkennen wir die Schwäche und Unsicherheit der Rechte der Frau in Bezug auf dos und antifactum. Der Mann hat die schweren Lasten des gesamten ehelichen Unterhaltes allein zu tragen und soll dabei nur mit den Erträgnissen der zugebrachten dos auskommen, allenfalls noch mit dem Nutzen, den das ihm anvertraute Sondergut abwarf. Da mochte leicht die Gefahr vorhanden sein, dass der Mann auch die dos angriff und dann bei Auflösung des Güterstandes die Frau für ihre Dotalobligation nicht befriedigt werden konnte. Dem wurde einesteils dadurch abgeholfen, dass man auch das Sondergut, welches sonst nur den unnützen, nicht-haushälterischen Bedürfnissen der Frau gedient hätte, dem Manne zur Nutzniessung übergab, anderenteils mussten aber auch die Frauengutsforderungen gesichert werden, und dies geschah von Alters her durch Einräumung eines Pfandrechts auf die Güter des Mannes zu Gunsten der Frau.

Das Pfandrecht der Frau trägt den Namen consultum.[34]) So investiert schon in einer Urkunde aus Chiavenna von 1151 „per lignum et cartam que sua tenebat manu“ ein Ehemann seine Frau „per pignus, quod vulgo dicitur consultum, nominative de casa . . . pro quatuor libris denariorum, quos accepit pro ipsa in dotem“ (C. d. della Rezia Nr. 116 im Periodico di Como IV. 272). Die Tessiner Statuten reden von „carta consulti“ als von der dispositiven Urkunde, durch welche der Ehemann seiner Gattin das Dotalpfandrecht konstituierte. Der Ausdruck „carta dotis“, der die Empfangsbescheinigung für die dos bezeichnete, blasste nun meistens ab zur Benennung der blossen Pfandurkunde, in welcher nach

---

[34]) Später findet sich auch die Form consultus, ūs, mit den Ablativen consultu (Stat. Cum. V. 58) und consultibus (Lib. stat. cons. Cum. 187).

dem Eheschluss ausser der Bestellung des Consultums vom Ehemann auch noch das antifactum versprochen wurde (so Lib. Stat. cons. Cum. 184). Die carta de dote recepta wurde durch diese Pfandurkunde meist verdrängt; wir finden sie ausser in Mailand nur noch in den Stat. Loc. 67 und in der Urkunde von 1401 aus Locarno (Boll. stor. 12. 266). Die alte volksrechtliche carta dotis aber konnte um so eher aufgehoben werden, als ihr Zweck, Zeugnisurkunde für den Empfang der dos seitens des Ehemanns zu sein, auch durch die carta consulti erfüllt wurde, durch welche die empfangene dos versichert wurde.

Das Pfandrecht war, wie im römischen Recht, ein gesetzliches (Stat. Riv. 153). Da es eine Belastung des Mannsgutes bedeutete zu Gunsten der Frau, so hatten die Gläubiger des Mannes ein Interesse daran, dass der Mann nicht beliebig und zu ihrem Schaden solche Pfandbestellungen vornehmen könne. Schon in einem Statut von 1196 setzte daher der lib. stat. cons. Cum. 184 dem Ehemanne zur Bestellung des Consultums, wie zum Versprechen des Antifactums, die kurze Frist von einem Monat vom Tage des Eheschlusses an. Jede spätere Bestellung sollte nichtig sein, wenn sie nicht vor dem Podestà oder dessen Vertreter oder der Majorität des Rates geschah. Das genannte Statut wurde, meist fast wörtlich, aufgenommen in den Stat. Cum. V. 59 (vergl. V. 303), Stat. Lug. 152, Stat. Bell. 96 („charta dotis"), Stat. Mag. III. 77 („carta della dote"), Stat. Lav. III. 77 (carta della dote ò consulto"), Stat. Mendr. Bal. II. 33, § 5. Stat. civ. Lug. 42.

Aus der angeführten Chiavenneser Urkunde von 1151, sowie aus den meisten Statuten z. B. lib. stat. cons. Cum. 184, Stat. Cum. V. 59, Stat. Lug. 152, Stat. Mag. und Lav. III. 77, Stat. Loc. 63 i. f. ergibt sich, dass das Pfandrecht nur zu Gunsten des Dotalanspruchs bestellt wurde; erst die Stat. Mendr. Bal. II. 33 §§ 1, 5 und Stat. civ. Lug. 38, 41 verlangen ausdrücklich Versicherung für Heimsteuer und Morgengabe. Fraglich ist, ob die Stat. Loc. 64 auch an eine Pfandsicherung des antifactum denken, oder bloss an Bürgschaft. Aber in Stat. Mendr. Bal. eod. § 6 ist wieder nur von

Versicherung der Heimsteuer die Rede. Die Versicherung des antifactum scheint also erst als ein Erfordernis der spätern Statuten aufgekommen zu sein. Dagegen wurde öfters auch für das Sondergut, welches die Ehefrau dem Manne übergab, wie für die dos, Versicherung gefordert, z. B. in den Stat. Riv. 153 „per la sua asportata dote, parafernali et altra robba hereditata; die Höhe der Pfandsumme sollte dabei $^1/_3$ Pfennig mehr betragen als der Wert der versicherten Objekte war. (Unklarer ital. Text.)

Ueber das Dotalpfandrecht selbst erfahren wir sonst aus den Statuten nicht mehr viel. Es scheint, dass sowohl ein General- wie auch ein Spezialpfand in einer öffentlichen (notarialischen) oder privaten Urkunde konnte bestellt werden;[35]) Stat. Mendr. Bal. II. 15, § 1. Bewegliche Sachen konnten für die dos nur spezialiter verpfändet werden (eod. § 4), d. h. unter Errichtung eines Inventars; Stat. civ. Lug. 113. Wahrscheinlich war es auch im Tessin Usus, dass zuerst stets die Immobilien und erst in Ermangelung derselben die Mobilien verpfändet wurden. Dies setzen andre Rechte gesetzlich fest, z. B. die Stat. Parmae II. p. 248 (a. 1255) und die Stat. Bergell 63 (a. 1597). Für Lugano verbot Decr. 455 (a. 1599) die Verpfändung von Fahrnis und Früchten in fraudem creditorum ohne Besitzübergabe, auch bei Bestellung des Dotalpfands.

Um die Rechtsstellung der Ehefrau noch mehr zu festigen, wurde ihr von Gesetzes wegen noch eine weitere Versicherung eingeräumt. In Como wurde 1219 beschlossen (lib. stat. cons. Cum. 187), dass, wenn ein Vater (oder väterlicher Grossvater) zur Ehe des Sohnes seine Einwilligung gegeben habe und mit der Verpflichtung des Sohnes zur Rückgabe der dos und Bestellung des antifactum und consultum auch einverstanden gewesen sei, aber dennoch seine eigenen Güter nicht ganz oder teilweise der Schwiegertochter für deren Forderungen verpfändet habe, dass dann ipso jure alle gegenwärtigen und zukünftigen Güter des Vaters (oder Grossvaters) vom Tage

[35]) Vergl. Cartar. II. 1447, 1630, für antifactum 643, 660.

der Bestellung des Frauenguts an sollten der Schwiegertochter zu Pfand verbunden sein, letztere sollte dabei die gleichen Vorrechte geniessen wie gegenüber ihrem Gatten für ihr Dotalpfand. Die Bestellung dieses Pfandrechts war gesetzlich, für die Modalitäten wurden aber auch Abweichungen durch Ehevertrag zugelassen. Diesen Satz des alten Comenser Stadtrechts finden wir wieder in den Stat. Cum. V. 58, Stat. Lug. 151, Stat. Bell. 98, Stat. civ. Lug. 41. Stat. Mag. und Lav. III. 78, Stat. Mendr. Bal. II. 33 § 12; vergl. auch Stat. Loc. 64. Boll. stor. 19. 184. 1°, 5°, Stat. Camonica I. 262. In Mendrisio und Lugano entstand dieses Pfandrecht allerdings nur, wenn der Vater nicht ausdrücklich Widerspruch erhoben hatte. Es lässt sich auch erkennen aus den Stat. civ. Lug. 41 (vergl. 144), dass die Kaution durch Ascendenten oder Collateralen in gemeinderschaftlichen Verhältnissen oder einer communio mit Solidarhaftung aller Teilhaber ihren Grund hatte.

Ausser dieser zweifachen Sicherstellung, sowohl durch den Ehemann wie durch dessen Vater oder Grossvater, die der Gattin eingeräumt wurde, war ihr auch noch die Möglichkeit geboten, sich durch Bürgen für die Herausgabe ihres Frauenguts zu sichern. Dies erwähnen noch besonders der lib. stat. cons. Cum. 185 (a. 1219): . . . „sed possint mulieres accipere fideiussores et redditores de dotis (sic!) sibi redendis et antiffacto seu donacione probter nuptias eis solvendis, non obstante aliqua lege hoc prohibente“; ebenso Stat. Cum. V. 53, Stat. Lug. 149, Stat. Bell. 97, ähnlich Stat. Mag. und Lav. III, 76. und Stat. Camonica I. 257.

So hat die Gesetzgebung dem oben erwähnten Nachteil der Unsicherheit der Stellung einer Gattin zu steuern gesucht durch mehrfache Sicherungen und damit in der Tat die Dotalansprüche gefestigt. Aber dieses ausgedehnte Verpfändungssystem wurde gewiss in der Praxis als ein drückendes Element für den freien Verkehr empfunden und wird deshalb auch als einer der schwersten Nachteile des Dotalsystems angeführt werden müssen. Ausserdem ist, wie ein Weibergutsprivileg, auch diese Belastung für den Ehemann in höchstem Grade kreditgefährdend.

C. Auflösung des ehelichen Güterstandes.

Ordentlicherweise löst sich der Güterstand auf durch den Tod eines der Ehegatten; wir betrachten aber vorerst die ausserordentlichen Auflösungsgründe, welche sind: Exekution des Ehemanns, seine Untauglichkeit zur Verwaltung des ehelichen Vermögens und endlich bestimmte Delikte, wobei nicht immer die Ehe selbst aufgelöst wird.

I. Exekution des Ehemanns.

Die Befriedigung eines Gläubigers mittelst Schuldexekution geschah durch Hingabe von Vermögensstücken des Schuldners „in solutum" oder „in pagamento". Ein Zusammenhang dieser italienischen datio in solutum mit der römischen bestand zweifellos, kann aber hier nicht verfolgt werden. (Vergl. Nov. J. 4. 3. beneficium dationis in solutum.) Der mit res data in solutum befriedigte Gläubiger wurde fiduziarischer Eigentümer, d. h. er konnte die Sache nur meliorieren, nicht veräussern. (Stat. Mendr. Bal. II. 16. 1.) Der Schuldner kann während bestimmter Frist die Sachen gegen Zahlung des Preises auslösen. (Stat. Bell. 72. Stat. Bonon. (1735) rub. 112. 10.) Nach Ablauf der Frist fällt die beschränkende Bedingung weg und die Gläubiger sind selber Eigentümer. „Res estimate et date in solutum" sind somit stets die Objekte einer civilrechtlichen Exekution.

Für den Exekutionsgrund, d. h. die Vermögensinsufficienz des Schuldners, brauchen die italienischen Quellen den Ausdruck „vergere ad inopiam" (Baldus super cod. V. 12 ubi adhuc . . , Bartolus c. in cod.V. 12. 29). Bekannte der Ehemann, se vergere ad inopiam, so galt dies als Exekutionsgrund und bedurfte keines Beweises mehr; nur wenn er dies nicht bekannte, mussten seine Gläubiger (und die Ehefrau, als Gläubigerin des Frauenguts) ihm Vermögensmangel nachweisen (Lib. stat. cons. Cum. col. 118. a., Stat. Cum.V. 54., Stat. Lug. 155, Stat. Bell. 99.). Auf Begehren der Gläubiger konnte der Schuldner in Schuldhaft geworfen werden (Stat. Cum.V. 54, Stat. Mendr. Bal. II. 33. 7; Ficker Nachtr. 46, Wach, Arrestprozess I. 72, 87) oder er konnte „nach dem Landesbrauch" in öffent-

licher Versammlung seine Güter den Gläubigern abtreten, „cedere bonis suis in publica cuncione“ (Stat. Lug. 155, Stat. Mendr. Bal. I. 33. 7, im römischen Recht Dig. 4. 3. C. J. 7. 71. Nov. 135 u. a., vergl. C. Napoléon art. 1265—1270).

Der Lib. stat. cons. Cum. col. 118. c. enthält die wichtige Bestimmung, dass nach dem genannten Armutsbekenntnis des Ehemanns die Frau (mit seinem Konsens) ihr Frauengut und die in solutum für dasselbe erhaltenen Objekte veräussern und verpfänden und darüber disponieren könne, d. h. es trat Gütertrennung ein. (Vergl. Baldus V. 12. ubi adhuc . . . ; ähnlich Stat. Camonica I. 258.) Zweifellos erhielt die Frau nun auch die Verwaltung ; nur die ehemännliche Vormundschaft bleibt bestehen und äussert sich noch im Konsensrechte.

Auch für die Stat. Cum. glaube ich die Gütertrennung annehmen zu können, nur durfte die Frau gem. V. 55 ihr Frauengut nicht veräussern oder belasten: also eine noch stärkere Gebundenheit. Aber gerade der Umstand, dass der Fall „nach dem Armutsbekenntnis des Mannes“ besonders hervorgehoben wird, beweist die veränderte Situation. Ebenso reden die Stat. Lug. 150 und Stat. Bell. 99, 72 von „res date in solutum pro dote et donatione“, was auf eingetretene Gütertrennung deutet.

Nach dem Dotalsystem des Sottocenere ist die Ehefrau gegenüber dem Manne Vindikantin ihrer ungeschätzten oder nicht in Geld bestehenden dos, hingegen Gläubigerin der geschätzten und der Gelddos, sowie des Geldantifacts, als einer pecunia certa (vergl. Stat. Riv. 155). War der Mann nicht mehr im Stande, speziell bestimmte Dotalobjekte zurückzuerstatten oder das Frauengut in Geld zurückzuzahlen, so wurden der Frau Vermögensstücke des Mannes in solutum gegeben, vergl. Stat. civ. Lug. 43. 69. 113.

Die Gläubigerstellung der Frau bei der Exekution des Ehemanns bedarf wegen ihrer Eigenartigkeit in den oberitalienischen Rechten einer nähern Untersuchung. Lib. stat. cons. Cum. 185 enthält ein Statut von 1219, lautend: „ut nulla mulier, nec eius heres nec cui dederit vel cesserit locum et jura, preferantur prioribus creditoribus in dote

neque in antifacto seu donacione pr. n., sed qui prior est tempore, [potior] sit jure pignoris et hypothece." Dieser Satz wurde rezipiert in Stat. Cum. V. 53, Stat. Lug. 149, Stat. Bell. 97, ähnlich Stat. Mag. Lav. III. 76, Stat. Mendr. Bal. II. 33, 20 (nur im deutschen Text), vergl. Stat. Camonica I. 259. Von der Urkunde, welche das Consult und Antifact bestellte, wird gesagt, sie solle die vorgehenden Gläubiger des Mannes nicht beeinträchtigen; lib. stat. cons. Cum. 184, Stat. Cum. V. 59, Stat. Lug. 152, Stat. Mag. Lav. III. 77, Stat. Mendr. Bal. II. 33. 5 (unter Eid der Eheleute, sie beabsichtigten keine Gläubigerbenachteiligung).

Deutlich wird also jede Privilegierung der Frauengutsforderung und des Dotalpfandrechts von Gläubigern mit ältern Forderungen ausgeschlossen; besonders werden alle vorehelichen Gläubiger des Mannes vor der Ehefrau befriedigt; es erfolgt also Befriedigung nach dem Alter der Forderung; „allen andern nachkommenden oder spätern in dato Ansprechern" dagegen ging die Dotalforderung vor (Stat. Loc. 63, Stat. Riv. 155), auch wenn andre ein Spezialpfandrecht besassen (anders Stat. civ. Lug. 63).

Die Ansicht von Huber IV. 400 n. 19 und 457, wonach die Stat. Lug. 149 überhaupt kein Weibergutsprivileg zuliessen, erscheint daher fraglich; wahrscheinlich bestand ein Privileg, aber nur gegenüber den „ehelichen" Gläubigern, nicht auch den „vorehelichen".

Dem römischen Pfandrechte sodann wurde das sog. jus offerendi entnommen, das die Stat. Mendr. Bal. II. 16 „Steigerungsrecht" nennen. Das Statut von 1219 (mit Zusätzen von 1253 und 1278) findet sich wieder in den Stat. Cum.V. 56 (mit neuen Zusätzen), Stat. Lug. 150, Stat. Mag. Lav. III. 81, Stat. Bell. 100. Das jus offerendi gab den Gläubigern des Mannes das Recht, der Ehefrau desselben, die Vermögensstücke von ihm in solutum besass, den Preis dieser Objekte anzubieten gegen gerichtliche Abtretung dieser Sachen. Die Frau konnte also durch Zahlung des Schätzungswertes für ihre Forderung abgefunden werden und schied auf diese Weise aus der Gläubigerschaft ihres Ehegatten aus, was für die

Gläubiger angenehmer sein mochte, während wiederum die Frau den Vorteil hatte, durch Barzahlung befriedigt zu werden. Steigerungsrecht nennen es die Stat. Mendr. Bal., weil diesen gemäss jeder nachfolgende Gläubiger den vorgehenden durch Zahlung des jedesmal höher werdenden Preises abfinden konnte. Weiter kann auf dieses prozessrechtliche Institut hier nicht eingegangen werden.

II. Untauglichkeit des Mannes zur Verwaltung des Frauenguts.

Ein ähnlicher Grund der Gütertrennung, wie die Vermögensinsufficienz, war die Untauglichkeit des Ehemanns zu vertrauenswürdiger Verwaltung des Frauenguts und zur Erhaltung der Familie. Nach Stat. Loc. 70 wurde dem Manne die Nutzungsgewere entzogen und der Frau samt den Kindern anvertraut; nach Stat. Lev. 64 wurde dem Landvogt die Aufsicht über die Familie anheimgestellt; nach Stat. civ. Lug. 172 (d. 170) erhielt die Frau eines Liederlichen oder Spielers die dos samt Nutzung.

III. Delikte des Ehegatten.

Der eheliche Güterstand konnte auch aufgelöst werden infolge eines Strafurteils gegen einen Teil wegen schwerer Verbrechen. (So schon C. Theod. IX. 32. 3. Brev. Al.) Einer Auflösung der Ehe selbst widersetzte sich allerdings die Kirche (Balli p. 15); als wirksame Strafmittel dienten dafür mancherorts obrigkeitliche Vermögenskonfiskationen oder Entzug zu Gunsten anderer Familienglieder. So wurde nach Stat. Cum. III. p. 145 die ehebrecherische Frau hingerichtet und ihre dos fiel an die Söhne; der ehebrecherische Gatte dagegen verlor nur seine Anwartschaft auf dos und antifactum. Meist fiel das Frauengut einer Ehebrecherin an ihre ehelichen Kinder, mangels solcher an den Gatten, so Stat. Loc. 72, Dekr. 696, 505 (1703) für Loc., Stat. Mag. Lav. III. 91, Stat. Bell. 104. i. f., Stat. Riv. 55, vergl. 54, ähnlich Stat. Blen. 74, vergl. 167, 172.

Nach den Stat. Mendr. Bal. II. 32. 1 und Stat. civ. Lug. 172 (d. 170) verlor die das Haus ohne gerichtlichen Trennungsspruch verlassende Frau den Ertrag ihres Frauenguts. Bei

Trennung wegen Schuld der Frau kann diese bei ehrbarem Lebenswandel den Nutzen ihrer dos beanspruchen, welch letztere unter der Verfügungsgewalt des Mannes bleibt. Bei Trennung wegen Schuld des Mannes muss dieser der Frau alle Dotalobjekte ausliefern, sie alimentieren oder ihr fünf Prozent des Frauenguts als regelmässiges Einkommen bestellen.

IV. Tod eines der Ehegatten.

Der ordentliche Auflösungsgrund des Güterstandes ist der Tod eines der beiden Ehegatten. Für diese Fälle ist der Anfall aller Vermögensteile in den Statuten genau geregelt und zwar meist als zwingendes Recht, das durch letztwillige Verfügungen nicht oder nur in beschränktem Umfange umgangen werden konnte. Entgegen dem römischen Recht, das donationes mortis causa unter Ehegatten zuliess (Dig. 24. 1. 9. 2. Brev. Al. Paul. 2. 24. 6), verboten die Statutarrechte jede gegenseitige Erbeinsetzung und Einsetzung der Witwe als distributrix und fideicommissaria der Hinterlassenschaft des Mannes. Stat. Cum. 177, Stat. Lug. 147, Stat. Mag. Lav. III. 80, Stat. Riv. 158, Stat. Blen. 194, Stat. civ. Lug. 59, Stat. Mendr. Bal. III. 1. 9. Nur die Bestellung einer bescheidenen portio statutaria wird etwa zugelassen, so in Stat. Cum. 177 bis zu 50 libr., Stat. civ. Lug. 59 bis zu 50 Terz., Stat. Mendr. Bal. bis zu 100 Mailänder Pfund, Stat. Mag. Lav. bis 25 libr. (wenn die Frau keine dos erhielt).

Dass bei Lebzeiten gemachte Schenkungen mit dem Tod des Beschenkten wieder an den Schenker zurückfielen, wurde bereits bemerkt.

1. Vorabsterben der Ehefrau.

Das langobardische Alleinerbrecht des Mannes musste in den Statuten dem römischen Rechte weichen.

Die beerbte Frau wird von ihren Söhnen oder Kindern beerbt; der Mann erhält den lebenslänglichen Niessbrauch am Frauengut, auch während seiner zweiten Ehe. Stat. Cum. V. 312, Stat. Bell. 104, Stat. Loc. 69, Stat. Mag. Lav. III. 85, Stat. Blen. 195, Stat. civ. Lug. 38, vergl. Stat. Riv. 161 (im römischen Recht

vergl. Nov. J. 98. 1, Epit. Jul. 91, 1 (346) Lex rom. Cur. (C. Th.) VIII. 9. 4 und Nov. Th. VII.). Die Stat. Loc. 71 statuieren eine gemeinsame Nutzung für Mann und Kinder, was ja die gleichen praktischen Folgen hat wie Nutzung des Mannes mit Pflicht zum Unterhalt der Kinder. Die Stat. Mendr. Bal. II. 33. 3 und Stat. civ. Lug. 38 reden nur von Nutzniessung an der dos, doch wird das antifactum, als augmentum dotis gedacht, hier mitzurechnen sein.

Nach dem Tode der unbeerbten Frau erwirbt der Mann seit l. Henrici I. 1. (1019) sowohl dos als antifactum; dies sagen deutlich Lib. stat. cons. Cum. col. 120. b., Stat. Cum. V, 312. Stat. Lug. 157, Stat. civ. Lug. 38, Stat. Bell. 104, Stat. Mag. Lav. III. 85 (später geändert). Zwar Dekr. 466 (1607) Lug., Stat. Riv. 160, Stat. Mendr. Bal. II. 33. 1 sagen bloss, der Mann erhalte die dos; doch auch das antifactum fiel ihm zu, nur war dasselbe in seinem Eigentum während der Ehe und wäre erst bei der Auflösung Eigentum der Frau geworden; hier konfundierten somit Schuld- und Forderungsrecht (so deutlich Stat. civ. Lug. 38).

Die Stat. Loc. 71, Stat. Mag. V. 55 und Lav. V. 52 (in Abänderung von III. 85), Stat. Biasca 106 und Stat. Lev. 41 lassen den überlebenden Ehemann die Hälfte der dos und des Sonderguts der unbeerbten Frau erwerben, während die andere Hälfte den Vatermagen oder nächsten Blutsverwandten der Frau zufiel; darin erkennen wir vorjustinianisches Recht, das in diesen Alpentälern gegolten haben muss, vergl. Nov. Val. III. 35. 9. Brev. Al. (N. V.) XII. 1. 9. Singulär ist der Satz von Stat. Riv. 161, wonach, falls die Frau, die keine dos einbrachte, ererbtes Sondergut hinterlässt, der Mann an der Hälfte des Sonderguts Nutzniessung erwirbt, das Eigentum aber an die Frauenseite fällt.

Hier mag das Wenige bemerkt werden, das wir vom Anfall des Sonderguts wissen. Da nach Stat. Cum. I. 56 und Stat. Mediol. fol. 88 (1498) erst nach zehnjähriger kinderloser Ehe die Frau über das Sondergut frei letztwillig verfügen konnte, so ist anzunehmen, dass es bei beerbter Ehe an die Kinder fiel; dies gilt nach Stat. Mag. Lav. III. 85 (vergl. 86),

sofern die Frau nicht über ein Zehntel testiert hatte. Bei unbeerbter Ehe fiel das Sondergut wie die dos an den überlebenden Gatten; nach Stat. civ. Lug. 39 dagegen fiel die scherpa an die Erben der vorabsterbenden Gattin.

2. Vorabsterben des Ehemanns.

Wie im langobardischen Recht (Roth. 182), erwarb nach den ältern Statutarrechten die beerbte und die unbeerbte Witwe ihr ganzes Frauengut (dos und antifactum), Lib. stat. cons. Cum. col. 120 b., Stat. Cum. V. 312, Stat. Lug. 157, Stat. Bell. 102, Stat. Mag. Lav. III. 80. In all diesen Fällen war das Frauengut als Witwenversorgung gedacht.

Spätere Statuten unterschieden nach römischem Vorbilde die beerbte von der unbeerbten Ehe (vergl. Epit. Jul. 36. 142). Nur die unbeerbte Witwe bekam dos und antifactum, die beerbte dagegen bloss die dos, während das antifactum den Kindern oder Leibeserben zufiel, Stat. Loc. 65, Stat. Biasca 106 i. f., Stat. civ. Lug. 38, Stat. Mendr. Bal. II. 33. 1. 19. vergl. Stat. Blen. 194. Das Dekr. 466 (1607) Lug. macht den Erwerb des Antifacts abhängig von vorangehender copula carnalis „nach kaiserlichen und eidgenössischen Rechten"; ebenso Stat. civ. Lug. 38 „matrimonio consumato"; die Stat. Loc. 71 fordern vorher drei Tage ehelichen Zusammenlebens. Die Stat. civ. Lug. 38 und Stat. Mendr. Bal. II. 33, 3. 4 lassen der beerbten Witwe die Nutzniessung des Antifacts in Anlehnung an röm. Recht.[36])

Einige Statuten enthalten formelle Vorschriften für die Herausgabe des Frauenguts, die sogen. exactio dotis. Nach lib. stat. cons. Cum. 120 c konnte die dos erst nach Jahresfrist exigiert werden, weil sie als Gelddos gedacht Eigentum des Mannes war; ebenso nach Stat. Cum. V. 313; die ungeschätzte dos dagegen konnte als Eigentum der Frau sofort herausverlangt werden. Während der genannten Jahresfrist musste die Witwe von den Erben des Mannes alimentiert werden; Stat. Cum. V. 313 (vergl. Stat. Bergomi (1492) III. 43). Für

[36]) Ebenso bekommt nach Stat. Bergell. 62 (1597) die überlebende Witwe das „an[ti]factum" zum „gaudere, non minuendo capitalia".

das nach Jahresfrist zu tradierende Geldantifact sollte zu Gunsten der Descendenten Sicherheit geleistet werden, Stat. Mendr. Bal. II. 33. 3; nach Stat. Lug. 157 war dies jedoch nicht nötig. Wie im langobardischen Rechte konnte auch nach den Statutarrechten der Ehemann seine Gattin für den Fall des Witwenstandes zur domina, massaria et usufructuaria seines Hauswesens einsetzen, d. h. er konnte ihr den Beisitz hinterlassen, Stat. Cum. V. 177, Lib. cons. Mediol. tit. 19. Stat. Lug. 147, Stat. civ. Lug. 59. Stat. Loc. 66, Stat. Mag. Lav. III. 80 (vergl. Bartolus comm. ad. cod. V. 10. 1). Die beerbte Witwe konnte in diesem Falle mit ihren Kindern den bestehenden Haushalt fortführen und brauchte ihr Frauengut noch nicht zu exigieren. Lib. cons. Mediol. tit. 19 verlangt, dass sie honeste im Hause bleibe, — Stat. Cum. V. 177, dass sie sich im Hauswesen nützlich mache wie zu Lebzeiten des Mannes, ähnlich Stat. Mendr. Bal. II. 33. 18. Ursprünglich war dieses Recht der Witwe ein tatsächlich ausgeübter Beisitz im Hause mit den Erben des Mannes (so noch Stat. civ. Lug. 59), aber unter Einfluss des röm. R. wurde dies eingeschränkt und reduziert auf einen blossen Ususfruct der Witwe zu ihrer Alimentation. Zwar sagen Stat. Cum. V. 177 vom Beisitz ... „ad juris communis interpretationem redigatur, sc. praeeminentiam et victum et vestitum condecentia in domo viri cum haeredibus viri," aber die Stat. Bell. 103, Stat. Riv. 158 und Stat. Blen. 219 reden nur noch von der Nutzniessung.[37]) Beisitz und Nutzniessung hatten zur Bedingung den keuschen Witwenstand: „ipsa custodiente lectum in honorem viri." Stat. Cum. V. 177. Stat. Lug. 147, Stat. civ. Lug. 59, Stat. Bell. 103. Stat. Loc. 66. Stat. Blen. 219. Stat. Mendr. Bal. II. 33. 18. Die Witwe konnte übrigens immer die Annahme des vermachten Beisitzes ausschlagen gegen exactio ihres Frauenguts. Nach Stat. civ. Lug. 171 (d. 169) konnte die Witwe aber nicht länger als zwei Monate nach dem Tod des Mannes gegen den Willen der Erben im Hause bleiben.

---

[37]) Vergl. C. Theod. III. 9. Ep. Jul. 36 (150) Brev. Ab. III. 9 ähnlich Stat. Mediol. fol. 91 (1421).

Die unbeerbte Witwe konnte nur über die Hälfte des Mannsguts zur domina, massaria et usufructuaria eingesetzt werden; aber schon von diesem Beisitz sagen Stat. Cum. V. 177 . . „quod de jure ad integrum usufructum refertur". Die genannte Hälfte sollte den Betrag der Alimentenkosten nicht übersteigen. Nach Stat. civ. Lug. 59 und Mendr. Bal. II. 6. 9 bekam sie sogar die Nutzung des ganzen Mannsguts.

Dass indes dieser Ususfruct vom alten Beisitz keine grosse praktische Verschiedenheit hatte, zeigen uns die Stat. civ. Lug. 60 und Mendr. Bal. II. 6. 9. 10. 12; denn der Mann vermachte der Frau einfach die Nutzung seiner Wohnung, wobei über die Haushaltsgegenstände von der Witwe ein Inventar errichtet werden musste. Nach 10 Jahren war sie nicht mehr ersatzpflichtig (für Abnutzung), ausser für unabnützbare Kleinodien, Silber und Bilder.

Einzig die Stat. civ. Lug. 171 (d. 169) und Mendr. Bal. II. 33. 18 gedenken des Sonderguts und lassen die Witwe über dasselbe zu eigenem Gebrauche verfügen. Nach denselben Artikeln sollten die Erben des Mannes der Witwe ein sonn- und ein werktägliches Trauerkleid übereignen.

V. Wiederverheiratung der verwitweten Ehegatten.

Bei der Wiederverheiratung des Witwers treten keinerlei Veränderungen ein; denn dieser hatte nach dem Tode der beerbten Frau den lebenslänglichen Niessbrauch des Frauenguts erworben, nach dem Tode der unbeerbten aber das Eigentum am Ganzen oder einem Teil des Frauenguts. — Nur die Stat. civ. Lug. 38 lassen, aus dogmatischer Gleichmacherei mit dem Fall des Vorabsterbens des Mannes, den Witwer bloss während der Zeit seines keuschen Witwerstandes den Ususfruct ausüben; bei zweiter Ehe fiel dos samt Ususfruct an die erstehelichen Söhne.

Einlässlicher geregelt sind die Fälle der Wiederverheiratung einer Witwe. Ursprünglich galt allein, dass die Witwe dos und antifactum behalte bis zu ihrem Tode, wonach es an ihre

erstehelichen Söhne oder Kinder fiel;[38]) so lib. stat. cons. Cum. col. 120 b, Stat. Cum. V. 179, Stat. Lug. 153, Stat. Bell. 102. Vergl. Stat. Lug. 157, Stat. civ. Lug. 40. Die Wendung von Stat. Cum. V. 179, Stat. Lug. 153 und Stat. Bell. 102, die Frau müsse bei zweiter Ehe das Antifact den erstehelichen Kindern „dimittere" und für Rückgabe Bürgschaft leisten (ausser Lug.), gab mehrmals zu Missverständnissen Anlass, indem „dimittere" als „sofort überlassen" ausgelegt wurde, anstatt „nach dem Tode hinterlassen". Schon Stat. Cum. V. 313 (1458) glaubten fälschlich, die zweite Ehe der Witwe sei wie ihr Eintritt in ein Kloster (ziviler Tod) oder ihr natürlicher Tod ein Grund zu sofortiger Rückgabe des Antifacts an die Kinder erster Ehe. Dem widerspricht aber deutlich Stat. Cum. V. 179. Dieselbe Streitfrage entstand wiederum 1641 zu Lugano, weil der Landvogt behauptete, Stat. Lug. 153 (mit „dimittere") widerspreche art. 157. Die Landschaft machte zwar mit Recht (wie bereits Heusler bemerkte) geltend, dass kein Widerspruch bestehe, aber die herrschenden Orte missverstanden das „dimittere" und führten eine authentische Interpretation herbei, laut welcher sie allerdings den richtigen Standpunkt beibehielten, indem sie art. 157 als massgebend festsetzten (Dekr. 516 für Lug. 1641); so auch Stat. civ. Lug. 159 (Balli 65). Der unrichtigen Auslegung dagegen gaben die Stat. Mendr. Bal. II. 33. 3 Geltung, indem sie Tod, Wiederverheiratung und unehrsames Betragen als die Rückerstattungsfälle des Antifacts an die Kinder erster Ehe bezeichneten.

Der Beisitz oder Niessbrauch am Mannsgut war der Witwe nur auf die Zeit ihres keuschen Witwenstands verliehen, fiel somit bei Wiederverheiratung dahin,[39]) vergl. Stat. Cum. V. 177. Stat. Lug. 147, Stat. Bell. 101, Stat. Blen. 219. Nach den Stat. Lev. 103 bekam die wiederheiratende Witwe

---

[38]) Nach C. Th. III. 8, 2, 3 erlangten die Kinder erster Ehe bei zweiter Ehe der Mutter Eigentum an dos und donatio, die Mutter behielt bloss den Ususfruct.

[39]) Nach röm. R. war dies nicht zwingendes Recht, sondern konnte bloss vom Ehemann testamentarisch so festgesetzt werden. Epit. Jul. 36 (150).

nur noch Zinsen vom „Hauptgut“ (d. h. Mannsgut) von der Zeit an, da sie den Beisitz aufgab.

Der Satz von Stat. Loc. 65, dass die wiederheiratende Witwe vom zweiten Manne kein Antifact mehr beanspruchen könne, mag auf langobardischer Ueberlieferung beruhen, nach der die Witwe bei zweiter Ehe nur die halbe Meta erhielt, oder der verbreiteten Ansicht entsprechen, die das Antifact (Morgengabe) als pretium virginitatis auffasste.

Das Erbrecht des zweiten Ehemanns und der erstehelichen Kinder gegenüber der Ehefrau wurde verschieden geregelt. Meist wurden die erstehelichen Kinder vor zweitehelichen bevorzugt. So sind in Stat. Loc. 69 die zweitehelichen ganz von der Erbfolge gegen die Mutter ausgeschlossen, in Stat. Bell. 104 erhalten die erstehelichen zwei Drittel und der kinderlose Ehemann ein Drittel. Hat letzterer aber auch Kinder, so erben die Kinder beider Ehen gleiche Kopfteile, so auch Stat. Cum. V. 313. Nach letztgenannten Statuten erhielten die erstehelichen Kinder und der Ehemann je die Hälfte. Nach Stat. Mendr. Bal. II. 33. 17 konnte der zweite Ehemann die dos nur besitzen, wenn er im Ehevertrag den erstehelichen Kindern ihr Recht darauf vorbehalten hatte. Nach Stat. civ. Lug. 38 fiel der Rest der dos an den zweiten Ehemann, den erstehelichen Söhnen wurde eine „Legitima“ davon gegeben.

Wie schon im langobardischen Recht (C. d. Lang. 136 a. 840), wurde auch in den Statuten dem natürlichen Tod der zivile Tod gleichgehalten, meist zwar nicht bei Delikten, wohl aber bei Klostereintritt. Nach Stat. Cum. V. 313 musste die Witwe, die Nonne wurde, ihr Antifact den Kindern geben; nach Stat. Mendr. Bal. II. 33. 3 behielt sie aber den Niessbrauch daran; vergl. auch Stat. Cum. V. 261.

C. Schluss: Historische Resultate.

Die gegebene Darstellung der ehelichen Güterrechte zeigte, dass im Tessin bald mehr bald weniger langobardische und römische Rechtsgedanken vermischt und zu einem neuen Ganzen

verschmolzen wurden. Einige genauere Untersuchungen können uns nun über die geschichtliche Herkunft einzelner Rechtssätze und der Bewohner jener Rechtsgebiete näheren Aufschluss geben.

Balli (S. 5) sagt, die Gesetzgebung des nördlich gelegenen Sopracenere zeige mehr den Einfluss des Mailänder Rechts, die des Sottocenere (im Süden) dagegen mehr des Comenser Stadtrechts. Wenn diese Behauptungen auf Grund genauer Kenntnis aller Rechtsinstitute aufgestellt wurden, mögen sie richtig sein. Aus dem ehelichen Güterrecht aber ergeben sich andere Resultate.

Ein Zusammenhang der ehelichen Güterrechte von Como und Mailand ist überhaupt nicht ersichtlich. In Mailand, dem Zentrum der langobardischen Niederlassung (daher Lombardei) haben sich, wie fast nirgends sonst in Oberitalien, noch lange langobardische Rechtssätze gegenüber dem römischen Recht zu erhalten gewusst (vergl. Neumeyer, p. 41 ff.). In Como dagegen bildete sich schon im 12. Jahrhundert das stark mit rezipiertem römischem Recht durchsetzte Dotalsystem aus. Die Tochterrechte dieser Comenser Statuten sind diejenigen von Lugano, Mendrisio und Balerna, auch zum Teil Locarno und Bellinzona.

Die Behauptung, dass die Statuten des Sopracenere eine Anlehnung an Mailänder Recht verrieten, ist für das eheliche Güterrecht ebenfalls nicht zutreffend. Nur drei Sätze äusserlicher oder ganz allgemeiner Natur entsprechen sich: so kennt Mailand und Locarno das Erfordernis der carta de dote recepta; die Dotationspflicht des Vaters findet sich in Mailand, Loc., Bell., Riv., Blen., Lev.; der Ausschluss der Töchter durch Söhne in Beerbung der Eltern in Mailand, Loc., Mag., Dekr. f. Lav., Bell., Biasca, Riv., Lev. Sonst finden wir aber in den Statuten der nördlichen Alpentäler zu unserer Verwunderung eine viel engere Anlehnung an römisches Recht, und zwar nicht an rezipiertes, sondern an das alte überlieferte Vulgarrecht.

Die wichtigsten Belege mögen rekapituliert werden: In Stat. Riv., Blen., Lev. wird die dos immer ganz Mannes-

eigentum und darf nur im Notfall veräussert werden. Reminiszenzen an eine frühere Güterverbindung finden sich nicht. Auch das langobardische Wort scherpa begegnet nirgends, wohl aber in Stat. Lev. 52 das Analogon des legatum dotis constituendae causa. Der Anfall der Vermögensteile bei Auflösung des Güterstands regelt sich schon nach römischen Grundsätzen, bevor solche im Sottocenere rezipiert sind. Bei Tod der Frau fiel nach Stat. Biasca 106 (1434), Lev. 41, Loc. 71, Mag. V. 55 und Lav. V. 52 (in Abänderung des von Loc. rezipierten Rechts, also in Erkennung der alten Gewohnheit) bei unbeerbter Ehe das halbe Frauengut an den Mann, das halbe an Verwandte der Frau (vergl. Nov. Valent. III. 35. 8, a. 452; Brunner, fränk.-rom. dos S. 562). Beim Tode des Mannes machen bereits Stat. Biasca 106 i. f. und Stat. Bell. 194 die Unterscheidung von beerbter und unbeerbter Ehe; wie im römischen Recht erhielt die unbeerbte Witwe dos und antifactum, die beerbte aber nur die dos, dagegen die Kinder das Antifact. Dies wurde im Sottocenere erst später rezipiert. Auch der Beisitz der Witwe ist nicht bekannt, nur ihr Niessbrauch am Mannsgut gemäss Stat. Bell. 103 und Blen. 219. Nach Stat. Blen. 105 konnte die dos vom Gesamtgut der Familie genommen werden, um eine Tochter auszustatten, wie in Brev. Al. Gr. 4. 2. — Der beste Beweis, dass nicht langobardisches, sondern römisches Recht in jenen Alpentälern herrschte, liegt in dem alleinigen Vorkommen der Tertia in Maggia und Lavizzara.[40]) Die Stat. Mag. III. 79 reden von „l'antifatto ò sia terza parte . . .“ und:

---

[40]) Stat. Mag. Lav. III. 77 war von Locarno oder Como rezipiert, beweist also nichts Gegenteiliges. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob Romanen oder Franken die Tessiner Alpentäler besiedelten. Balli (S. 10) glaubt wegen des alleinigen Vorkommens der Tertia in Lavizzara auf Franken schliessen zu müssen. Ich glaube aber im Gegenteil, dass alles auf eine römische Besiedelung hinweist. Zwar weiss man von einem Frankeneinfall zur Zeit Aistulfs über den Lukmanier und das Val Blenio; aber diese Heerzüge hatten nie eine dichte Ansiedelung zur Folge (Baroffio 70 nach Franscini). Germanische Bewohner jenseits der Alpen finden sich dagegen im alamannischen Formazzatal, sowie in den Dörfern Bosco (Gurin im Maggiathal) und Ornavasso (Tosatal beim Lago maggiore), wo sich die deutsche Sprache noch erhielt.

„puossi haver il terzo ò terza parte secondo l'uso di detta communità", ebenso Stat. Lav. III. 79: „puossa riscoder la terza parte conforme al consueto di Lavizara."

Ausser den genannten römischen Rechtssätzen aus Statuten des Sopracenere sind es auch historische Argumente, die zur Gewissheit beweisen, dass die Alpentäler nördlich von Locarno und Bellinzona nur von Romanen besiedelt waren. Bekanntlich hatten sich zur Zeit der ersten Langobardeneinfälle in Italien viele römische Familien aus der Poebene ins Gebirge geflüchtet, so z. B. ins Bergell und Veltlin, wo sie sich Türme und Schlösser errichteten. Für Bergell und Veltlin liegen uns viele Urkunden im C. d. della Rezia vor, die alle (ausser Nr. 152) von Römern stammen; auch die römische Tertia findet sich dort (III. 215, a. 1100). Auch die Stat. Bergell 62 (a. 1597) kennen noch dieselbe Tertia als Hochzeitsgabe des Mannes an die Frau. Zudem stammen eine Menge Urkunden aus der nächsten Umgegend des Comersees von Römern,[41]) in welchen nur selten ein Langobarde erwähnt wird.

Manche Spuren bekunden, dass Römerfamilien sich ins Gebirge flüchteten vor den in der Völkerwanderung heranstürmenden Barbaren (so C. d. Lang. zu Nr. 773 und 787; auch Baroffio S. 58 und Neumeyer S. 89). Bekannt sind die verzweifelten Kämpfe der tapfern Römerschar unter Francilione gegen den Langobardenkönig Autari von 584 bis 590 am Comersee (vergl. Cantù I. 80. Baroffio 58). Zwei römische Grabinschriften von 571 und 572 aus Lenno am Comersee kennen noch Justinus als Kaiser, das Seeufer scheint also noch römisch gewesen zu sein (Cantù I. 81). Alles legt es

[41]) In C. d. Lang. von Isola Comacena: 773 (a. 976), 787 (978), 789 (978), 813 (983), 727 (971), 883 (994), 862 (992), 810 (982), 557 (941); aus Gravedona: 814 (983), Lenno: 817 (983), Lalio 857 (991), 171 (851), 390 (901), 707 (968), Chiavenna: 863 (992), 888 (995), 899 (995), 743 (973)?, Veltlin: 813 (983), 819 (983), 949 (998), 976 (1000), 869 (992), 881 (994), 870 (992), 707 (968), Tessin 78 (804)?, 821 (984), 519 (926)?; wahrscheinlich römisch den Namen nach: 478 (918), 236 (863), 325 (885), 416, 417 (905), 861 (992), 966 (999). Langobarden nur in: 665 (962 Bissone), 243 (867 Veltlin), 807, 850 (989 Lalio), 799 (980 Veltlin), 870 (992), 540 (931 Gravedona). Franken nur in: 243 (867 Veltlin), 230 (864 Comersee).

nahe, auch für den Tessin eine romanische Besiedelung zur Zeit der Völkerwanderung anzunehmen. Die Grenzlinie zwischen römischem und langobardischem Gebiet haben wir möglichst natürlich bei den Taleingängen zu ziehen. In der Tat kennt auch Paulus Diaconus (vergl. Cantù I. 113) das Kastell von Bellinzona, und am Eingange des Veltlin soll Francilione ebenfalls ein Kastell erbaut haben. Nicht unwahr erscheint nun auch die Ueberlieferung von den sogenannten Langobardentürmen, deren bei S. Materno, Ascona, Muralto und auf dem Monte Cenere welche gestanden haben sollen, also gerade der vermuteten Grenzlinie entlang (Cantù I. 113). Als Eroberer dieser romanischen Alpentäler wird König Autari (584—590) anzusehen sein, der Sieger über Francilione. Zwei Türme in der Leventina werden Autari und Desiderius zugeschrieben; wohl hat Autari seine erweiterte Landesgrenze eben bald auch befestigt, wie auch noch Desiderius, der 774 als letzter Langobardenkönig von den Franken besiegt wurde.

So legen uns Forschungsergebnisse und Ueberlieferungen den Schluss nahe, dass die nördlichen Tessiner Alpentäler von Romanen besiedelt waren. Dies ist auch die einzige Erklärung für die Eigenart der ehelichen Güterrechte. Weiteres liesse sich vielleicht in erbrechtlichen Satzungen noch finden. Die Verschiedenheit im Wesen der lebhaften Bewohner der südlichen Ebene und der bedächtigen Gebirgssöhne hat ja bereits Heusler (diese Zeitschrift 11 p. 184) erkannt, wo er auch die schöne Vercascerin einer Tochter aus der römischen Sabina vergleicht.

Abkürzungen und Literatur.

Astegiano	=	A. Richerche sulla storia civile del comune di Cremona, im C. d. Cremonae.
Balli	=	B. Giacomo, Sulla storia del regime matrimoniale nel Ticino; Tesi inaugurale sottoposta alla Facoltà giuridica del Università di Berna (1905), abgedr. im Boll. stor. 27, p. 1 ff., 57 ff.
Baroffio	=	B. Angelo, Dei paesi e delle terre costituenti il cantone Ticino dai tempi remoti fino all'anno 1798 memorie storiche raccolte. Lug. 1879.
Boll. stor.	=	Bolletino storico della Svizzera Italiana, ed. Emilio Motta, 1879 ff.
Brunner, fränk. rom. dos	=	B. Heinrich, die fränkisch-romanische dos, i. d, Sitzungsberichten der Berliner Akademie, Bd. 29, p. 545 ff. (1894).
Cantù	=	C. Cesare, Storia della città e della diocesi di Como. 2 vol. 1829, ed. rived. Firenze 1856.
Cartar.	=	Cartarum tomus I et II, Monumenta historiae patriae.
Cartul.	=	Cartularium longobardicum, i. d. Additiones ad libr Pap., Mon. Germ. L. L. IV., p. 586.
Cod. Cav.	=	Codex diplomaticus Cavensis, 8 vol. ed. Morcaldi etc.
C. d. Cremonae	=	Codex diplomaticus Cremonae 715-1334, ed. Astegiano, Mon. historiae patriae, series II, tom. 21. 22.
C. d. Lang.	=	Codex diplomaticus Langobardiae, i. d. Mon. histor. patriae, tom. 13. (1874).
C. d. Padov.	=	Codice diplomatico Padovano, ed. Gloria. 3 vol. i. d. Monumenti storici della R. Deputazione Veneta di storia patria, vol. 2, 4, 6 (1877—81).
C. d. della Rezia	=	Codice diplomatico della Rezia, ed. Fossati, im Periodico di Como, Bd. 3—7.
Henr. I. l.	=	leges Henrici I. imperatoris, im lib. Pap., Mon. Germ. L. L. IV. p. 581 ff.
Lib. cons. Mediol.	=	liber consuetudinum Mediolani (1216), hg. von Francesco Berlan (mit Notizen über die Statuten v. 1396).

Lib. stat. cons. cum.	=	Liber statutorum consulum Cumanorum (1296), i. d. Monumenta historiae patriae, leges municipales, tom. 16.
Leges Langob.	=	Leges Langobardorum, i. d. Monumenta Germaniae historica, legum tomus 4. ed. Pertz (1868) (leg. Rothari, Grimoaldi, Liutprandi, Aistulfi etc.).
Periodico di Como	=	Periodico della Società Storica per la Provincia e antica Diocesi di Como, 1878 ff.
Pertile	=	P. Antonio, Storia del diritto italiano dalla caduta del imperio Romano alla codificazione, Bd. 3. 4: storia del diritto privato.
Schupfer	=	S. Francesco, Il diritto privato dei popoli Germanici con speciale riguardo all'Italia, Bd. 1. 2 (1907).
Stat. Bell.	=	Statuta Bellinzonae, ref. 1692/4, ratif. 1695/6. i. Z. f. schw. R., N. F. 18, p. 131, 19 p. 166, 20 p. 174.
Stat. Bergell	=	Statuten des Hochgerichts Bergell v. 1597, hg. von L. R. v. Salis, Z. f. schw. R., N. F. 11, p. 106 ff.
Stat. Bergomi	=	Statuta magnificae civitatis Bergomi (1492/3), ed. Joh. Bapt. Vaillette et Hier. de Alexandris, 1727.
Stat. Biasca	=	Statuten von Biasca (25. Aug. 1434), im Boll. stor. 22, pp. 18, 38, 101, 157.
Stat. Blen.	=	Statuta vallis Belegnii (Bollentz, Blenio), Z. f. schw. R., N. F. 26, p. 195.
Stat. Brissago	=	Statuten von Brissago (1307), im Boll. stor. 10, 11 (1888/9).
Stat. Camonica	=	Statuta vallis Camonicae, Brixiae 1624.
Stat. civ. Lug.	=	Decreti e Statuti civili della Comunità ora Distretto di Lugano (sog. neue Statuten), 1692, in Z. f. schw. R., N. F. 29.
Stat. Cum.	=	Statuta Cumarum (1458), Handschrift der Universitätsbibliothek Basel aus dem 17. od. 18. Jahrh.
Stat. Lav.	=	Statuti della Valle Lavizara (1626), in Z. f. schw. R., N. F. 28.
Stat. Lev.	=	Statuten von Livenen (Leventina), ed. F. Ott in Z. f. schw. R., A. F. 12, p. 73.
Stat. Loc.	=	Statuten von Locarno (1588), Z. f. schw. R., N. F. 14, p. 259.
Stat. Lug.	=	Statuta et ordinamenta communitatis et hominum vallis Lugani et ripperiae (1408 - 34, 1441), in Z. f. schw. R., N. F. 13, p. 133.
Stat. Mag.	=	Statuten des Val Maggia, in Z. f. schw. R., N. F. 28, p. 145.
Stat. Mediol.	=	Statuta Mediolani (1421, gedr. 1498).

Stat. Mendr. Bal.	=	Buch deren Statuten oder Civil-Dekreten der Landschaft Mendris und Balerna (1785/8), in Z. f. schw. R., N. F. 27, p. 141.
Stat. Riv.	=	Statuti della communità della Riviera (Reffier), 1632, in Z. f. schw. R., N. F. 25, p. 215.
Troya	=	T. Codice diplomatico Longobardo, Napoli 1852 - 5.
Verrus	=	Gabriel comes Verrus: De ortu et progressu Juris Mediolanensis Prodromus (1759), in F. Berlan: lib. cons. Med. p. 89 ff.
Z. f. schw. R.	=	Zeitschrift für schweizerisches Recht, alte und neue Folge.